



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

Verkaufsprospekt und Anlagebedingungen

ODDO BHF Money Market

01. Oktober 2026

Kapitalverwaltungsgesellschaft:
ODDO BHF Asset Management GmbH

Der Kauf und Verkauf von Fondsanteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und den gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Die ODDO BHF Asset Management GmbH und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen u.a. natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen ODDO BHF Asset Management GmbH und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der ODDO BHF Asset Management GmbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die ODDO BHF Asset Management GmbH aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die ODDO BHF Asset Management GmbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen. Die ODDO BHF Asset Management GmbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die ODDO BHF Asset Management GmbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI

Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: +49(0)30 6449046-0

Telefax: +49(0)30 6449046-29

E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank

Schlichtungsstelle

Postfach 100602

60006 Frankfurt am Main

<https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

WIDERRUFSRECHT BEI KAUF AUßERHALB DER STÄNDIGEN GESCHÄFTSRÄUME

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Fonds aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift bzw. der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

INHALT

VERKAUFSPROSPEKT	6	Computerkriminalität (Cyber Crime)	17
GRUNDLAGEN	6	Länder- oder Transferrisiko	17
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	6	Rechtliche und politische Risiken	17
Anlagebedingungen und deren Änderungen	6	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	17
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7	Schlüsselpersonenrisiko	17
Geschäftsführung und Aufsichtsrat	7	Verwahrnisiko	17
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	7	Risiken aus verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften über Zentralverwahrer innerhalb der EU	18
VERWAHRSTELLE	7	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	18
Aufgaben der Verwahrstelle	7	Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen	18
Interessenkonflikte	8	RISIKOPROFIL DES FONDS	18
Haftung der Verwahrstelle	8	ODDO BHF MONEY MARKET	18
Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle	8	PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS	21
Unterverwahrung	8	ANLAGEZIELE	21
Zusätzliche Informationen	9	ANLAGEGRUNDSÄTZE	22
RISIKOHINWEISE	9	Geldmarktinstrumente	22
Schwankung des Fondsanteilwertes	9	Bankguthaben	24
Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Fonds	9	ANLAGEGRENZEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE UND BANKGUTHABEN AUCH UNTER EINSATZ VON DERIVATEN	25
Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	9	Derivate	27
Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	9	Pensionsgeschäfte	29
Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	9	SICHERHEITENSTRATEGIE	30
Auflösung des Fonds	10	Arten der zulässigen Sicherheiten	30
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)	10	Umfang der Besicherung	30
Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	10	Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	30
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	10	Anlage von Barsicherheiten	31
RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO)	11	HEBELWIRKUNG (LEVERAGE)	31
Nachhaltigkeitsrisiken	11	INTERNES VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DER KREDITQUALITÄT	31
Einfluss von ESG-Risiken	12	ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG	31
Wertveränderungsrisiken	12	An einer Börse zugelassene bzw. an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	31
Kapitalmarktrisiko	12	Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	32
Zinsänderungsrisiko	12	BESONDERE REGELN FÜR DIE BEWERTUNG EINZELNER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	32
Risiko von negativen Habenzinsen	12	Nichtnotierte Schuldverschreibungen	32
Externe Unterstützung	12	Optionsrechte und Terminkontrakte	32
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	13	Bankguthaben und Festgelder	32
Risiken bei Pensionsgeschäften	13	TEILINVESTMENTVERMÖGEN ANTEILE	32
Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	14	AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	32
Inflationsrisiko	14	Ausgabe von Anteilen	32
Konzentrationsrisiko	14	Rücknahme von Anteilen	33
Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	14	Beschränkung der Anteilrücknahme	33
Risiken aus dem Anlagespektrum	14	Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	33
Marktrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken	14	Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	33
RISIKEN DER EINGESCHRÄNKTEN ODER ERHÖHTEN LIQUIDITÄT DES FONDS UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMEHRTEN AUSGABEN ODER RÜCKGABEN (LIQUIDITÄTSRISIKO)	15	Umtausch von Anteilen	34
Beschränkung der Anteilrücknahme	15	KÜNDIGUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT AUS WICHTIGEM GRUND	34
Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	15	LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	34
Risiken durch vermehrte Ausgaben und Rückgaben	15	BÖRSEN UND MÄRKTE	35
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen bzw. Ländern	16	FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND ANTEILKLASSEN	35
KONTRAHENTENRISIKEN INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO	16	AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN	36
Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	16	Ausgabe- und Rücknahmepreis	36
Risiko durch zentrale Kontrahenten	16		
Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	16		
OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES FONDS	16		
Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	16		

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	36	KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE	
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	36	VORSCHRIFTEN	47
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	36	ANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)	48
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	36	Ausschüttungen	48
VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN	36	Vorabpauschalen	48
BESONDERHEITEN BEIM ERWERB VON		Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	49
INVESTMENTANTEILEN	39	Negative steuerliche Erträge	49
ANGABE EINER GESAMTKOSTENQUOTE (LAUFENDE		Abwicklungsbesteuerung	49
KOSTEN)	39	Wegzugsbesteuerung	49
ABWEICHENDER KOSTENAUSWEIS DURCH		ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)	
VERTRIEBSSTELLEN	39		50
VERGÜTUNGSPOLITIK	39	Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds	50
Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft	39	Ausschüttungen	50
ANGABEN ZUR WERTENTWICKLUNG	40	Vorabpauschalen	50
ODDO BHF MONEY MARKET CR-EUR	40	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	50
ODDO BHF MONEY MARKET DR-EUR	41	Negative steuerliche Erträge	51
ODDO BHF MONEY MARKET CI-EUR	41	Abwicklungsbesteuerung	51
ODDO BHF MONEY MARKET G-EUR	42	STEUERAUSLÄNDER	53
ODDO BHF MONEY MARKET CN-EUR	42	SOLIDARITÄTSZUSCHLAG	53
ODDO BHF MONEY MARKET DI-EUR	43	KIRCHENSTEUER	53
ODDO BHF MONEY MARKET AVDw-EUR	43	AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER	53
ERMITTLUNG DER ERTRÄGE,		FOLGEN DER VERSCHMELZUNG VON	
ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren	43	SONDERVERMÖGEN	53
GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG	43	AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN	
Geschäftsjahr	43	STEUERSACHEN	53
Ausschüttung	44	ALLGEMEINER HINWEIS	54
Gutschrift der Ausschüttungen	44	WIRTSCHAFTSPRÜFER	54
Thesaurierung	44	DIENTSTLEISTER	54
AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG		Rechtsanwaltskanzleien	54
DES FONDS	44	ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER/VERBREITUNG DER	
Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	44	BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN	54
Verfahren bei Auflösung des Fonds	44	WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE	
Übertragung des Fonds	44	INVESTMENTVERMÖGEN	55
Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	45	UNTERVERWAHRUNG	56
Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	45	ANLAGEBEDINGUNGEN DES FONDS	58
AUSLAGERUNG	45	ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN	58
Fondsadministration	45	BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN	69
Weitere Auslagerungen	45	ANHANG	74
INTERESSENKONFLIKTE	46		

VERKAUFSPROSPEKT

GRUNDLAGEN

Das Sondervermögen ODDO BHF Money Market (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird als Standard-VNAV-Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds¹ von der ODDO BHF Asset Management GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach der Verordnung (EU) 2017/1131 und § 338b KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2017/1131 und § 338b KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich. Informationen zu den Strategien der Gesellschaft zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei einzelnen Fonds finden Sie unter „am.oddo-bhf.com“. Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie unter „am.oddo-bhf.com“. Informationen zu den Strategien der Gesellschaft zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei einzelnen Fonds finden Sie unter „am.oddo-bhf.com“. Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich. Dies beinhaltet bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch Bestandsinformationen zu allen in Deutschland domizilierten Publikumsfonds, die von ODDO BHF Asset Management GmbH verwaltet werden unter Wahrung einer angemessenen zeitlichen Verzögerung.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos auszutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden. Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form

¹ Im Folgenden als Verordnung (EU) 2017/1131 bezeichnet.

(sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine am 15. November 1969 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet ODDO BHF Asset Management GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft darf seit 1970 Wertpapier-Sondervermögen für private und institutionelle Anleger verwalten. Die Gesellschaft hat gemäß § 20 KAGB eine Erlaubnis zur Verwaltung von Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (seit 2006), Gemischte Investmentvermögen (seit 2006), Sonstige Investmentvermögen (seit 2009), Hedgefonds und Dach-Hedgefonds (seit 2009), Geschlossene inländische Publikums-AIF (seit 2009), Geschlossene inländische Spezial-AIF (seit 2006), Allgemeine offene inländische Spezial-AIF (seit 2006), Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (seit 2006) sowie zur Finanzportfolioverwaltung, individueller Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie Vertrieb von Anteilen oder Aktien an fremden Investmentvermögen und Anlagevermittlung. Die Gesellschaft wurde am 30. April 2018 mit der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft verschmolzen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie am Ende des Verkaufsprospekts. Sie werden im Jahresbericht aktualisiert.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Angaben über das gezeichnete und eingezahlte Eigenkapital der Gesellschaft finden Sie am Ende des Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentfonds (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

VERWAHRSTELLE

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden.

Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte werden im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt (siehe Abschnitt „Interessenkonflikte“).

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60327 Frankfurt am Main, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. The Bank of New York Mellon SA/NV ist eine in Belgien zugelassene und von der dortigen Finanzaufsicht NBB – National Bank of Belgium – beaufsichtigte Bank. Das deutsche Verwahrstellen- und Verwahrgeschäft und die damit verbundenen Serviceleistungen werden von der deutschen Niederlassung, der The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, erbracht. Diese Niederlassung unterliegt der Aufsicht der BaFin.

Unterverwahrung

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwahrstelle sowie durch die von der Verwahrstelle eingeschalteten Unterverwahrer. Die Unterverwahrer der jeweiligen Märkte sind am Ende des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Zentralverwahrer sind nicht aufgeführt, da es sich bei Zentralverwahrern nicht um von der Verwahrstelle aktiv beauftragte Unterverwahrer handelt.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

- Im Hinblick auf Interessenkonflikte wird darauf hingewiesen, dass The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, die The Bank of New York Mellon (Muttergesellschaft) als Unterverwahrer (und umgekehrt) benutzt.
- Soweit Unterverwahrer (Drittparteien) oder deren Konzerngesellschaften neben der Verwahrtätigkeit auch andere Dienstleistungen für The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, erbringen, wird das Risiko von Interessenkonflikten bereits dadurch minimiert, dass die betreffenden Gesellschaften/Unternehmenseinheiten durch entsprechende vertragliche Verpflichtungen mit der The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsbesorgung verpflichtet sind.

Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

- The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, hat für ihre Gesellschaften und konzernverbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten Richtlinien entwickelt, die den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen. Durch funktionale und hierarchische Trennung werden potenzielle Interessenkonflikte vermieden, die bei der Übernahme von Aufgaben beispielsweise auch in Bezug auf den Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Gesellschaft entstehen können. In unternehmensweit gültigen Kodizes sind Maßstäbe und Methoden festgelegt, wie potenzielle oder tatsächliche Konflikte identifiziert werden, die sich aus den Geschäftstätigkeiten ergeben können. Diese Maßstäbe und Methoden umfassen formalisierte Prozesse durch ein internes Meldewesen, Interessenkonflikte regelmäßig zu überwachen und offen zu legen. Die Abteilungen sind verpflichtet Interessenkonflikte in Bezug auf bestehende und geplante Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen offen zu legen, zu überwachen und zu steuern respektive zu beseitigen, sofern dies notwendig ist.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen wurden der Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt. Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger kann sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in ein Investmentvermögen typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Reduzierung des Fondsanteils werts durch Zuführung aus dem Fonds

Zuführungen aus dem Fonds reduzieren das Fondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z.B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche

Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z.B. große Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe.. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wieder aufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht und Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall zurückgeben, oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vermögenswerte des Fonds können durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse und/oder Zustände in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social und Governance“), welche, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf die Vermögenswerte des Fonds verursachen können. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zu diesen beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG“) unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

UMWELT

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

SOZIALES

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschan-
cen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Einfluss von ESG-Risiken

Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, in positiver oder negativer Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Fonds Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen oder ethischen Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Fonds darauf verzichtet, bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben, wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass der Fonds Vermögensgegenstände verkauft, wenn ein Verkauf nachteilig wäre. Die für den Fonds bestehenden Branchenausschlüsse können nicht direkt mit den eigenen, subjektiven, ethischen Ansichten des Anlegers korrespondieren. Die Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten nach ESG-Kriterien kann auf Informationen und Daten von externen ESG-Rating-Anbietern beruhen, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sind. Daher besteht die Gefahr der Falschbewertung. Die ESG-Kriterien können nicht vollständig, hinreichend genau, geeignet oder angemessen sein oder nicht korrekt angewendet werden; oder der Fonds könnte ein indirektes Engagement bei Emittenten haben, die die ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der der Euro Short Term Rate (€STR) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der €STR unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Externe Unterstützung

Geldmarktfonds dürfen keine externe Unterstützung erhalten. Unter externer Unterstützung wird die direkte oder

indirekte Unterstützung für einen Geldmarktfonds durch einen Dritten, einschließlich eines Sponsors des Geldmarktfonds, verstanden, die dazu bestimmt ist oder im Ergebnis bewirken würde, dass die Liquidität des Geldmarktfonds garantiert oder der NAV pro Anteil des Geldmarktfonds stabilisiert wird. Der Fonds ist daher in einer Krise sowohl hinsichtlich der Liquidität für Anteilscheinrücknahmen als auch hinsichtlich seiner Wertentwicklung zwingend auf sich allein gestellt. Hieraus kann das Risiko eines Wertverlustes oder der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine resultieren.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Vermögensgegenstände in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Vermögensgegenstände während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Nimmt die Gesellschaft Geldmarktinstrumente in Pension, so

kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Geldmarktinstrumente kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Pensionsgeschäfte Sicherheiten. In Pension gegebene Vermögensgegenstände können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Die Gesellschaft kann Sicherheiten auf Sperrkonten oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Der Fonds kann bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds in folgende Emittenten anlegen: Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die Europäische Union, als Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweden), als Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen), als Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR ist (Schweiz), den European Stability Mechanism (ESM), die European Investment Bank (EIB), die European Bank for Reconstruction and Development, das Council of Europe Development Bank und die International Bank for Reconstruction and Development. Sollte der Fonds ausschließlich in diese Emittenten investieren ist er exklusiv von deren Entwicklung abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Geldmarktfonds, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch die Verordnung (EU) 2017/1131, das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen bzw. Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein (vgl. Konzentrationsrisiko). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Marktrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich „Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social oder Governance“) haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine der Nachhaltigkeit dienenden Investitionen vornehmen. Ebenso können sich

strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

RISIKEN DER EINGESCHRÄNKTEN ODER ERHÖHTEN LIQUIDITÄT DES FONDS UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMEHRTEN AUSGABEN ODER RÜCKGABEN (LIQUIDITÄTSRISIKO)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Die Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiken durch vermehrte Ausgaben und Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann. Zu Steuerung der Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z.B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen bzw. Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen bzw. Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen bzw. Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen bzw. Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen bzw. Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen bzw. Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

KONTRAHENTENRISIKEN INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRIKO

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Geldmarktinstruments einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Geldmarktinstrumente kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Vermögensgegenstände in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES FONDS

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden. Diese Ereignisse können unter anderem durch die fehlende Beachtung von Nachhaltigkeitsanforderungen eines Emittenten und/oder des Fondsmanagements hervorgerufen oder verstärkt werden.

Computerkriminalität (Cyber Crime)

Der Fonds, die Verwahrstelle oder die Dienstleister oder Kontrahenten, mit denen der Fonds zusammenarbeitet, können von Vorfällen betroffen sein, die die Sicherheit der elektronischen Datenverarbeitung beeinträchtigen, wodurch sich operationelle und Datenschutzrisiken realisieren können. Diese Vorfälle können aus gezielten Angriffen oder unbeabsichtigten (Neben-)Wirkungen anderer Ereignisse resultieren, z.B. nicht autorisierter Zugang zu elektronischen Systemen durch sogenanntes Hacking, Trojaner, Viren, Phishing oder Pharming, um sich Vermögenswerte oder sensible Daten widerrechtlich anzueignen, Daten zu verändern, oder den Ausfall eines oder mehrerer Systeme zu verursachen. Letzteres kann auch ohne die Verschaffung von unberechtigt Zugang zu Datenverarbeitungssystemen geschehen, indem beispielsweise eine Internetseite durch eine Vielzahl externer Aufrufe für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Adressaten verlangsamt oder gesperrt wird. Sind der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Verwahrstelle oder Finanzintermediäre von Beeinträchtigungen der IT-Sicherheit betroffen, kann der operative Geschäftsbetrieb beeinträchtigt sein, z.B. die Fähigkeit des Fonds, seinen Nettoinventarwert zu bestimmen oder Transaktionen vorzunehmen, Anteilscheine auszugeben oder zurückzunehmen. Hieraus können finanzielle Verluste entstehen, für die der Fonds unter Umständen keine Entschädigung erhält. Weiterhin können Verstöße gegen Datenschutz oder anwendbare regulatorische Anforderungen zu Bußgeldern, Kosten und Schäden einschließlich Reputationsschäden führen, die unter Umständen der Fonds zu tragen hat. Ähnliche Konsequenzen können aus der Beeinträchtigung der IT-Sicherheit von Emittenten von Vermögensgegenständen, in die der Fonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Fonds, staatliche Behörden und andere Regulierer, Börsen und Betreiber von Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherer und anderer Parteien erwachsen. Zwar wurden Systeme zum Management von Informationsrisiken, und Planungen zur Kontinuität des Geschäfts im Notfall ausgearbeitet, welche die genannten Risiken mindern, diese Maßnahmen weisen jedoch inhärente Grenzen auf, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht bzw. nicht mehr konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem vorgenannt dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften über Zentralverwahrer innerhalb der EU

Am 1. Februar 2022 sind die technischen Regulierungsstandards ("RTS") zur Abwicklungsdisziplin der CSDR (Verordnung (EU) 909/2014 und Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229, zusammen im Folgenden "CSDR") in Kraft getreten. Diese RTS verpflichten Zentralverwahrer ("CSDs"), von ihren Teilnehmern Strafgebühren zu erheben, wenn sich die Abrechnung eines Wertpapiers verzögert, und diese Strafgebühren demjenigen Teilnehmer gutzuschreiben, der von der verspäteten Lieferung oder Zahlung betroffen ist. Teilnehmer sind Verwahrstellen und Broker. Die Verwahrstelle des Fonds wird alle von einem Zentralverwahrer weitergeleiteten Strafgebühren an den Fonds belasten bzw. gutschreiben. Die Gesellschaft überwacht negative Strafgebühren und erstattet dem Fonds jeglichen Betrag, um den die negativen Strafgebühren die positiven Strafgebühren innerhalb einer Abrechnungsperiode übersteigen, bzw. sie wird mit ausgelagerten Portfolioverwaltern vereinbaren, dass durch diese eine entsprechende Erstattung erfolgt („Nettomethode“). Es können hinsichtlich der Einforderung von Erstattungen Schwellenwerte Anwendung finden, wenn negative Strafgebühren so gering sind, dass die Überweisungs- oder Administrationskosten die Erstattung übersteigen. Erträge aus positiven Strafgebühren können die Erstattung der negativen Strafgebühren mindern. Vorbehaltlich der Anwendung von Schwellenwerten, erleidet der Fonds somit auf Nettobasis hinsichtlich von Strafgebühren aus der Anwendung der CSDR in keiner Abrechnungsperiode einen Verlust und erzielt in manchen Abrechnungsperioden einen Gewinn.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Vermögensgegenstände nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteile verschiedener Anteilklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütungen. Erfolgt für die Anteile einer Anteilklasse eine Ausschüttung, für die Anteile einer anderen Anteilklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Anteile aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Fonds. Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütungen: Sie werden regelmäßig aus dem Fonds geleistet, mindern also in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Anteilwert.

RISIKOPROFIL DES FONDS

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Bonitätsrisiken:** Der Fonds legt sein Vermögen vor allem in Geldmarktinstrumenten und Anleihen an. Nimmt die Kreditwürdigkeit einzelner Aussteller ab oder werden diese zahlungsunfähig, so fällt der Wert der entsprechenden Geldmarktinstrumente und Anleihen.
- **Liquiditätsrisiken:** Beeinträchtigungen in der Liquidität des Fonds können dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann,
- **Konzentrationsrisiko:** Der Fonds kann bis zu 100 Prozent seines Wertes in folgende Emittenten anlegen: (vgl. S. 12 Prospekt). Sollte der Fonds ausschließlich in diese Emittenten investieren, ist er exklusiv von deren Entwicklung abhängig.

ODDO BHF Money Market

Der ODDO BHF Money Market wurde am 4. Oktober 1994 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Für den Fonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Der Fonds besteht aus verschiedenen Anteilklassen, das heißt die ausgegebenen Anteile verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Es sind derzeit Anteile in 7 Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung und der Mindestanlagesumme sowie Sparplanfähigkeit unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung CR-EUR, DR-EUR, CN-EUR, CI-EUR, DI-EUR, G-EUR und AVDW-EUR. Die verschiedenen Ausstattungsmerkmale der Anteilklassen sind im nachfolgenden Überblick aufgeführt und im Abschnitt „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“ näher erläutert. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt

sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds nach § 168 Absatz 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Die Jahres- sowie Halbjahresberichte enthalten die Angabe, unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben und welche Rechte den Anteilklassen im Einzelnen zugeordnet werden. Darüber hinaus wird für jede Anteilklasse die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile der Anteilklasse und den am Berichtsstichtag ermittelten Anteilwert angegeben. Im Überblick stellen sich die Anteilklassen wie folgt dar:

ODDO BHF Money Market CR-EUR	
Auflegung	4. Oktober 1994
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
WKN	977020
ISIN	DE0009770206
Währung	Euro
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,0 % p.a., zzt. 0,225 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,1 % p.a., zurzeit 0,007 % p.a. (mind. 5.000 Euro p.a.*)
Ausgabeaufschlag	Wird zurzeit nicht erhoben
Mindestestanlagesumme	100 Euro einmalig bzw. 50 Euro monatlich
Orderannahmeschluss	11:30 Uhr

ODDO BHF Money Market DR-EUR	
Auflegung	1. Juli 2010
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
WKN	A0YCBQ
ISIN	DE000A0YCBQ8
Währung	Euro
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,0 % p.a., zzt. 0,225 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,1 % p.a., zurzeit 0,007 % p.a. (mind. 5.000 Euro p.a.*)
Ausgabeaufschlag	Wird zurzeit nicht erhoben.
Mindestestanlagesumme	100 Euro einmalig bzw. 50 Euro monatlich
Orderannahmeschluss	11:30 Uhr

ODDO BHF Money Market CN-EUR

Die Anteile dürfen ausschließlich im Rahmen eines Mandats für Vermögensverwaltung oder Honoraranlageberatung erworben werden.

Auflegung	17. März 2021
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
WKN	A2QBG3
ISIN	DE000 A2QBG39
Währung	Euro
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,0 % p.a., zzt. 0,175 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,1 % p.a., zurzeit 0,007 % p.a. (mind. 5.000 Euro p.a.*)
Ausgabeaufschlag	Wird zurzeit nicht erhoben.
Mindestestanlagesumme	100 Euro
Orderannahmeschluss	11:30 Uhr

ODDO BHF Money Market CI-EUR

Die Anteile dürfen ausschließlich von geeigneten Gegenparteien oder professionellen Anlegern im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) erworben werden.

Auflegung	1. Juli 2010
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
WKN	A0YCBR
ISIN	DE000A0YCBR6
Währung	Euro
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,0 % p.a., zzt. 0,125 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,1 % p.a., zurzeit 0,007 % p.a. (mind. 5.000 Euro p.a.*)
Ausgabeaufschlag	Wird zurzeit nicht erhoben.
Mindestestanlagesumme	250.000 Euro
Orderannahmeschluss	11:30 Uhr

ODDO BHF Money Market DI-EUR

Die Anteile dürfen ausschließlich von geeigneten Gegenparteien oder professionellen Anlegern im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) erworben werden.

Auflegung	15. September 2023
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
WKN	A3C7Z5
ISIN	DE000A3C7Z52
Währung	Euro
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,0 % p.a., zzt. 0,125 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,1 % p.a., zurzeit 0,007 % p.a. (mind. 5.000 Euro p.a.*)
Ausgabeaufschlag	Wird zurzeit nicht erhoben.
Mindestestanlagesumme	250.000 Euro
Orderannahmeschluss	11:30 Uhr

ODDO BHF Money Market G-EUR	
Auflegung	1. April 2011
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
WKN	A1CUGJ
ISIN	DE000A1CUGJ8
Währung	Euro
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,0 % p.a., zzt. 0,125 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,1 % p.a., zurzeit 0,007 % p.a. (mind. 5.000 Euro p.a.*)
Ausgabeaufschlag	Wird zurzeit nicht erhoben.
Mindestestanlagesumme	250.000 Euro
Orderannahmeschluss	11:30 Uhr

ODDO BHF Money Market AVDw-EUR	
Die Anteile dürfen ausschließlich von Einrichtungen erworben werden, die im Auftrag von Altersvorsorge-, Altersspar- oder ähnlichen langfristigen Anlageprogrammen handeln, einschließlich solcher, die im Rahmen spezifischer nationaler Vorschriften wie dem deutschen „Altersvorsorgedepot“ oder vergleichbaren Regelungen eingerichtet wurden. Die Zeichnung bedarf der vorherigen Zustimmung sowie einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft.	
Auflegung	01. Oktober 2026
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
WKN	A40NTB
ISIN	DE000A40NTB2
Währung	Euro
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,0 % p.a., zzt. 0,07 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,1 % p.a., zurzeit 0,007 % p.a. (mind. 5.000 Euro p.a.*)
Ausgabeaufschlag	Wird zurzeit nicht erhoben.
Mindestestanlagesumme	25 Euro
Orderannahmeschluss	11:30 Uhr

* Die Mindestvergütung wird dem Fonds insgesamt nur einmal belastet, unabhängig von der Anzahl der Anteilklassen.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, die nur geringe Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Die Anteile unterliegen nur geringen Wertschwankungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteilwerte durch Wertschwankungen unter den Einstandspreis sinken und der Anleger dadurch Kapitalverluste erleidet. Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten aus dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

ANLAGEZIELE

Ziel einer Anlage im ODDO BHF Money Market ist es, an der Wertentwicklung der Geldmärkte zu partizipieren und einen stetigen Wertzuwachs zu erzielen.

Der ODDO BHF Money Market ist ein Geldmarktfonds, welcher aktiv in eine Mischung von Geldmarktinstrumenten investiert. Der Fonds investiert dazu vor allem in Geldmarktinstrumente, Pfandbriefe², Covered Bonds² und variabel oder festverzinsliche Schuldverschreibungen² und Anleihen öffentlicher Aussteller² vorwiegend aus der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR. Die gewichtete durchschnittliche

² Alle Wertpapiere müssen zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1299) genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sein oder deren Zulassung muss nach den Emissionsbedingungen beantragt werden, und die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgen.

Zinsbindungsdauer (WAM) der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögenswerte beträgt maximal 90 Tage. Währungsrisiken werden durch die ausschließliche Anlage in Euro nicht eingegangen.

Die Auswahl der Anlagen beruht auf der Einschätzung unserer Kapitalmarktexperten, welche insbesondere auf eine hohe Kreditwürdigkeit der Schuldner achten. Die im Portfolio gehaltenen Vermögensgegenstände müssen bei Erwerb ein Mindestrating von AA- oder besser, einer anerkannten Ratingagentur oder ein gleichwertiges Rating aufweisen. Ersatzweise kann auch das Emittentenrating herangezogen werden. Derivategeschäfte werden für den Fonds nicht abgeschlossen. Das Fondsmanagement orientiert sich an keinem Vergleichsmaßstab, sondern selektiert aktiv anhand des makroökonomischen Umfelds eine Länder- und Branchenauswahl. Mit fallweiser Unterstützung einer quantitativen und/oder qualitativen Analyse wird eine Bonitätsanalyse der aussichtsreichsten Emittenten für das Portfolio vorgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten analysiert und Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei der Anlageentscheidung zugrunde gelegt sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Der Fonds entspricht Artikel 8 der SFDR³. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt finden Sie weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR verfügbar.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Die Gesellschaft darf für den Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Abweichend von § 5 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen für den Fonds auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitaltilgung erworben werden, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 10 Absatz 2 EU-Verordnung⁴ nicht mehr als 397 Tage beträgt.

2. Bankguthaben gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
3. Geldmarktfondsanteile gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
4. Derivate gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
5. Der Erwerb von Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Ein Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert ist. Einzelheiten zu diesen erwerbbaaren Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben, oder
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitaltilgung haben, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1131 nicht mehr als 397 Tage beträgt.

³ Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

⁴ Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nr. 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, dass nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften⁵ erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, die für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie von der Gesellschaft als solche von hoher Qualität eingestuft werden. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, muss die Gesellschaft insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko berücksichtigen. Sofern für ein Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der European Securities and Markets Authority (ESMA) registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der Ratingagenturen das Geldmarktinstrument auf eine Ratingstufe unterhalb der zwei höchsten Kurzfrist-Ratings herabstuft. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden zusammen als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten. Unter Kurzfrist-Ratings versteht man Ratings für Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von unter einem Jahr. Die Gesellschaft verwendet grundsätzlich ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (näheres im Abschnitt „Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität“). Außerdem dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden. Sofern für ein solches Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb „investmentgrade“ herabstuft. Als Investment-Grade bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur. Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswertes des Geldmarktinstrumentes ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich

⁵ Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978, zuletzt geändert durch Art. 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006.

Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (in Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstrumentes vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstrumentes vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstrumentes vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des

Rechts der EU gleichwertig sind. Die Bankguthaben dürfen nicht auf Fremdwährung lauten.

ANLAGEGRENZEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE UND BANKGUTHABEN AUCH UNTER EINSATZ VON DERIVATEN

Mindestens 75 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände – über einen ESG-Score. Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten analysiert und Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei der Anlageentscheidung zugrunde gelegt sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Es werden Emittenten ausgeschlossen:

- die nicht konventionelle Waffen herstellen oder vertrieben;
- die an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die gegen die Grundsätze des UN Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Ebenfalls werden Emittenten ausgeschlossen, wenn sie eine festgelegte Schwelle an Umsätzen

- aus Kohlebergbau oder der Stromerzeugung aus Kohle oder
- aus der Gewinnung und Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Schieferöl und -gas sowie Ölsande) erzielen.

Darüber hinaus können weitere Emittenten im Rahmen der Anlagestrategie ausgeschlossen werden.

Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds in alle zulässigen Geldmarktinstrumente anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1131 anzurechnen.

Die Gesellschaft darf in erwerbzbare Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der erwerbzbaren Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 Prozent des Wertes des Fonds in Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. In Pension genommene, erwerbzbare Geldmarktinstrumente werden auf diese Anlagegrenze angerechnet. § 11 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 2 Absatz 7 der „Besonderen Anlagebedingungen“ bleiben unberührt.

Anlagegrenzen für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen in

a) Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen nach Buchstaben a) und b) desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt und die Voraussetzung des vorgenannten Absatzes erfüllt ist. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger Anlagen gemäß des vorherigen Absatzes unter

Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen 60 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

Die Gesellschaft kann in Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der Europäischen Union, der EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweden), der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen), der Mitgliedstaaten der OECD, die nicht Mitglied im EWR sind (Schweiz), sowie von internationalen Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört (Europäischer Stabilitätsmechanismus, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Entwicklungsbank des Europarates und Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Die für Rechnung des Fonds gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen des betreffenden Emittenten stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen.

Anlagegrenzen für Bankguthaben

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 15 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in OTC-Derivaten.

Geldmarktfondsanteile und deren Anlagegrenzen

Weniger als 10 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an anderen Geldmarktfonds („Zielfonds“) nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Die Zielfonds dürfen nur für Rechnung des Fonds erworben werden, wenn nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Geldmarktfonds investiert werden dürfen. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds selbst keine Anteile an dem Sondervermögen halten. Der Fonds darf nicht mehr als 5 Prozent seiner Vermögenswerte in Anteile an einem einzigen Geldmarktfonds investiert haben.

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe Abschnitt „Risikohinweise“). Auf der Internetseite der Gesellschaft ist unter „am.oddo-bhf.com“ aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Sonstige Anlagebeschränkungen und Anlagegrenzen

Mindestens 7,5 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.

Mindestens 15 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern Sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Nicht zulässige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände erwerben, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist. Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen ebenfalls nicht erworben werden.

Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer

Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Monate betragen.

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Fonds beträgt nicht mehr als 12 Monate. Die Gesellschaft stellt für die Berechnung der Restlaufzeit eines Vermögensgegenstandes grundsätzlich auf den Zeitraum bis zur rechtlichen Kapitaltilgung ab. Die Gesellschaft kann bei einem Finanzinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption für die Berechnung der Restlaufzeit auch auf den Ausübungszeitpunkt der Verkaufsoption anstelle der Restlaufzeit abstellen. Hierfür müssen jederzeit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Gesellschaft kann die Verkaufsoption am Ausübungstag uneingeschränkt ausüben;
- der Ausübungspreis der Verkaufsoption befindet sich nahe dem zum Ausübungstag erwarteten Wert des Finanzinstruments und
- es besteht aufgrund der Anlagestrategie des Fonds eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am Ausübungstag ausgeübt wird.

Derivate

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken tätigen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder diese Basiswerte nachbildende Indizes zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Derivate – einfacher Ansatz

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate sowie Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Investmentvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen.

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen. Sie verfolgt Long-/Short- oder marktneutrale Strategien.

Folgende Arten von Derivaten darf die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben:

- a) Terminkontrakte auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie diese Basiswerte nachbildende Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden („Qualifizierte Finanzindizes“).
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie diese Basiswerte nachbildende qualifizierte Finanzindizes und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn die Optionen oder Optionsscheine die folgenden Eigenschaften ausweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes 1 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie diese Basiswerte nachbildende qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Die Optionsgeschäfte müssen sich auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf diese Basiswerte nachbildende Finanzindizes beziehen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, und Zins-Währungsswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den vorstehend beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse

zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Die Gesellschaft darf nur in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, die einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten abschließen. Um das Ausfallrisiko zu minimieren, setzt die Gesellschaft nur Kontrahenten aus OECD-Ländern ein, wobei Kontrahenten bevorzugt werden, die Verträge nach dem Recht eines europäischen Staates abschließen. Bei der Auswahl der Kontrahenten kommen ausschließlich Kontrahenten mit einem Investmentgrade-Rating in Frage. Des Weiteren werden die Kontrahenten anhand der Best-Execution-Policy der Gesellschaft ausgesucht. Es können sowohl Vermögensgegenstände des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Geldmarktinstrumente im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension genommen werden (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Einfache Pensionsgeschäfte können für Rechnung des Fonds abgeschlossen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es ist unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbar,
- Es wird über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen und nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen,
- Die im Rahmen des Pensionsgeschäftes erzielten Mittelzuflüsse, die nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden, gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des Fonds hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1131 investiert,
- Die im Rahmen des Pensionsgeschäftes erzielten Mittelzuflüsse, die von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden, gehen nicht über 15 Prozent des Wertes des Fonds hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Art. 15 Abs. 6 der EU-Verordnung investiert.
- Die Gegenpartei, die Empfänger der vom Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäftes übertragenden Vermögenswerte ist, darf diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft nicht veräußern, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte können für Rechnung des Fonds abgeschlossen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es ist unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbar,
- Die Vermögenswerte, welche entgegengenommen werden, sind Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und werden nicht veräußert, reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen,
- Die Vermögenswerte müssen darüber hinaus ausreichend diversifiziert sein und von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist. Die von demselben Emittenten ausgegebenen Vermögenswerte dürfen höchstens 15

Prozent des Wertes des Fonds ausmachen, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte gemäß § 11 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

- Die Gesellschaft darf darüber hinaus im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäftes übertragbare Wertpapiere und andere Geldmarktinstrumente entgegennehmen, wenn die Kreditqualität entsprechend den gesetzlichen Anforderungen als positiv beurteilt wird und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert und haben eine positive Bewertung erhalten.
- Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert und haben eine positive Bewertung erhalten.
- Die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, die nicht durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart, dürfen die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines jeden solchen umgekehrten Pensionsgeschäfts liefert, 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen geschätzten Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Vermögenswerte zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäftes kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrages oder des angelaufenen Geldbetrages in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurück zu zahlen.

Der Abschluss von Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft ist aktuell nicht vorgesehen oder geplant.

SICHERHEITENSTRATEGIE

Im Rahmen von Derivate- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivat- und Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Barsicherheiten in Form von Bankguthaben

Umfang der Besicherung

Derivat- und Pensionsgeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschlüsse eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Als Haircuts werden Abschlüsse auf den aktuellen Marktwert der Sicherheiten („Haircut“) bezeichnet. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind. Die „Haircut-Strategie“ der Gesellschaft enthält eine Beschreibung der Mindestvorgaben in Bezug auf die zulässigen Sicherheiten sowie die Sicherheitenbewertung. Hierbei werden Merkmale wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der zulässigen Anleihen, die Währung und die Preisvolatilität berücksichtigt. Insbesondere werden für Wertpapiersicherheiten Marktpreise herangezogen. Die gestellten Sicherheiten unterliegen einer zumindest börsentäglichen

Bewertung. Es findet ein börsentäglicher Marginausgleich statt. Die Höhe des Haircuts ist dabei so gewählt, dass bei Ausfall eines Kontrahenten hierdurch innerhalb des Verwertungszeitraums auftretende Wertschwankungen der Sicherheiten in der Regel abgedeckt sind. Auf Barsicherheiten wird kein Haircut vorgenommen. Unabhängig von der Qualität der gestellten Sicherheiten oder der gekauften Anlagegegenstände im Falle von Wiederanlagen, ist der Fonds einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn der Preis der Sicherheiten stärker schwankt als bei der Festsetzung der Haircuts unterstellt wurde oder der Emittent oder die Gegenpartei der erhaltenen Sicherheiten zahlungsunfähig wird.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut unterhalten werden oder in Schuldverschreibungen angelegt werden, die eine hohe Qualität aufweisen, oder angelegt werden in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

HEBELWIRKUNG (LEVERAGE)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Pensionsgeschäften sowie gegebenenfalls auch der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlagegrundsätze“ bzw. „Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebene Methode das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“ vgl. Abschnitt „Derivate“). Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

INTERNES VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DER KREDITQUALITÄT

Die Gesellschaft führt ein internes Verfahren zur Beurteilung der Kreditqualität der Emittenten durch, in die der Fonds investiert. Ziel dieses Verfahrens ist es, Finanztitel auszuwählen, die von der Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig eingestuft werden.

Der Anwendungsbereich dieses Verfahrens gilt für Finanzinstrumente, die unter Berücksichtigung ihrer Merkmale (Geldmarktinstrumente, Anleihen mit kurzer Laufzeit usw.) und ihrer Emittenten ausgewählt wurden. Vom Anwendungsbereich dieses Verfahrens ausgenommen sind Wertpapiere, die von der Europäischen Union (EU), einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, vom Europäischen Stabilitätsmechanismus oder vom Europäischen Fonds für Finanzstabilität begeben oder garantiert werden.

Für sämtliche Emittenten, die in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen, wird vor dem ersten Investment eine ausdrückliche Validierung durchgeführt. Die Überprüfung und die Erneuerung der Zulassung erfolgt für jeden Emittenten ebenfalls mindestens einmal pro Jahr und bei Bedarf öfter, wenn dies aufgrund besonderer Vorkommnisse beim Emittenten erforderlich ist. Insbesondere kann beschlossen werden, die Zulassung eines Unternehmens beizubehalten und das Niveau eines internen Limits im Hinblick auf eine Herabstufung des Ratings zu senken oder die Kreditqualität des Emittenten neu zu bewerten, wenn dessen Rating durch eine externe Ratingagentur unerwartet in die Kategorie BBB herabgestuft wird. Die Verwendung der Informationen über diese Herabstufung des Ratings stellt somit eine zusätzliche Warnung dar, die eine neue Überprüfung der Autorisierung eines Emittenten auslöst.

Die Informationen im Hinblick auf die Finanzdaten der Emittenten werden, insbesondere auf der Grundlage regelmäßiger Berichte der Gesellschaften oder auf der dem Absicherungsportfolio gewidmeten Webseite für Informationen über gedeckte Schuldverschreibungen, erhoben. Neben diesen Finanzdaten werden auch verschiedene Informationen aus Gesprächen mit dem Management, dem Treasurer oder dem Investor Relations Manager gesammelt sowie Analysen, die von Gegenparteien bereitgestellt werden, erfasst. Überdies stützen sich die Analysten auch auf Ratingagenturen, um mögliche Änderungen von Ratings zu antizipieren.

ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG

An einer Börse zugelassene bzw. an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden taggleich mittags zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

BESONDERE REGELN FÜR DIE BEWERTUNG EINZELNER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Nichtnotierte Schuldverschreibungen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate) werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrecht, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden taggleich mittags zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben und Festgelder

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

TEILINVESTMENTVERMÖGEN

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft gibt dabei den Ausgabeaufschlag in Prozent des Anteilwertes an. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis und Kosten“, Unterabschnitt „Ausgabe und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen. Es können auch Bruchteile eines Anteils (ein Tausendstel) erworben werden. Die Mindesterstanlagesumme für Anteilscheine der AVDw-EUR Anteilklasse beträgt 25 Euro. Für Anteilscheininhaber der Anteilklassen CR-EUR und DR-EUR ist die Vereinbarung eines Sparplans mit regelmäßigen Einzahlungen ab 50 Euro monatlich möglich. Die Mindesterstanlagesumme für eine Einmalanlage beträgt 100 Euro. Bei der Anteilklasse CN-EUR beträgt die Mindesterstanlagesumme 100 Euro. Bei den Anteilklassen CI-EUR, DI-EUR und G-EUR beträgt die Mindesterstanlagesumme 250.000 Euro. Für Folgezahlungen besteht keine Mindestanlage. Sparpläne sind nicht möglich. Die Mindesterstanlagesummen gelten nicht für Anlagen der Gesellschaft selbst, von Gesellschaften, welche zur ODDO BHF-Gruppe gehören, sowie für andere von der Gesellschaft oder von Gesellschaften der ODDO BHF-Gruppe verwaltete Sondervermögen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteiltrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Anteiltrücknahme“) oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat. Rücknahmeorder sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen.

Beschränkung der Anteiltrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend (d.h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlagestruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zur Liquiditätsrisiken führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 11:30 Uhr („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für diesen Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 11:30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für den darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Sofern die Anteiltrücknahme ausgesetzt ist, werden Aufträge für die Rücknahme von Anteilen erst an dem Bewertungstag, der auf den Ablauf des Tages der Wiederaufnahme der Anteiltrücknahme folgt, zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Aufträge für die Ausgabe von Anteilen erst an dem Bewertungstag, der auf den Ablauf des Tages der Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt, zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Fonds wickelt Anteilscheingeschäfte t+1 (der auf den Abrechnungstag folgende Geschäftstag) mit dem Zentralverwahrer ab. Dies bedeutet, dass die Zahlung von Kaufpreis oder Verkaufserlös gegen Lieferung oder Rücklieferung der Fondsanteile für alle Orders, die vor dem Orderannahmeschluss bei der Gesellschaft oder Verwahrstelle erteilt wurden, am folgenden Geschäftstag erfolgt. Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abwicklungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abwicklungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen

lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz und die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung der Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“). Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form, informiert.

Umtausch von Anteilen

Anteile einer Anteilklasse können nicht in Anteile einer anderen Anteilklasse umgetauscht werden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Auflösung einer Anteilklasse dem Anleger eine andere Anteilklasse des Fonds anzubieten (Einzelheiten zu der Auflösung einer Anteilklasse siehe Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

KÜNDIGUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT AUS WICHTIGEM GRUND

Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Gegenwertes steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung eines eventuellen gesetzlichen Verbots bzw. einschlägiger Sanktionen und kann gegebenenfalls bis zur Aufhebung der Sanktionen bzw. des gesetzlichen Verbots aufgeschoben werden.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger nach Anteiltrücknahme der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z.B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die

Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens einmal monatlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteiltrücknahme oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile“- „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“- „Beschränkung der Anteiltrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme“ sowie der Einsatz durch Verhinderung von Verwässerungseffekten des Fonds wie das Swing Pricing sind im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise“- „Beschränkung der Anteiltrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ sowie „Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne die Zustimmung der Gesellschaft an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis, von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND ANTEILKLASSEN

Gemäß § 15 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ des Fonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlage summe, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind. Die Gesellschaft hat folgende Anteilklassen gebildet, die sich hinsichtlich der Anleger, die die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden.

- Anteilklassen CI-EUR und DI-EUR
 - Die Anteile dürfen ausschließlich von geeigneten Gegenparteien oder professionellen Anlegern im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erworben werden.
- Anteilklasse CN-EUR
 - Anleger, die die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, der unabhängige Anlageberatung gemäß der MiFID II Richtlinie anbietet,
 - Anleger, die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, wobei eine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, nach der der Finanzintermediär ausschließlich durch den Anleger vergütet wird,
 - Gesellschaften, die Portfoliomanagementdienstleistungen gemäß der MiFID II Richtlinie anbieten,
 - Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch Unternehmen der ODDO BHF Gruppe verwaltet werden, und
 - Unternehmen der ODDO BHF Gruppe, die Anlageberatung entsprechend einer Gebührenvereinbarung mit dem Anleger anbieten.
- Anteilklasse AVDw-EUR
 - Die Anteile dürfen ausschließlich von Einrichtungen erworben werden, die im Auftrag von Altersvorsorge-, Altersspar- oder ähnlichen langfristigen Anlageprogrammen handeln, einschließlich solcher, die im Rahmen spezifischer nationaler Vorschriften wie dem deutschen „Altersvorsorgedepot“ oder vergleichbaren Regelungen eingerichtet wurden. Die Zeichnung bedarf der vorherigen Zustimmung sowie einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile der einzelnen Anteilklassen ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag einen Nettoinventarwert. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert jedes Anteils („Anteilwert“). Der Inventarwert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Fonds gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert des Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Division des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend (24.12), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester (31.12) ermittelt („Bewertungstage“).

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ – „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis. Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag werden nicht erhoben. Die Ausgabe- und Vertriebskosten trägt die Gesellschaft aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ veröffentlicht.

VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN

Für alle Vergütungen, die zeitanteilig berechnet werden, gilt;

Bei Kalendertagen, die Bewertungstage im Sinne des § 19 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sind, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Für jeden Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 19 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird der für den letzten vorangegangenen Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Verwaltungsvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Pensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Fonds für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1a) nicht abgedeckt und somit dem Fonds zusätzlich belastet.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Fonds für die Beauftragung eines Collateral Managers eine jährliche Vergütung (Collateral-Manager-Vergütung) in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere oder keine Vergütung zu belasten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem Fonds zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, mindestens 5.000 Euro p.a., dies jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 4. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Verwahrstellenvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absatz 1 a), 2, 3 und 5 I)

Der Betrag, der jährlich aus dem Fonds nach den vorstehenden Absätzen 1 a), 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 I) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,41 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode betragen. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblätter);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- e) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- f) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- g) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- h) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers,

außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet;

m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

n) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in den Buchstaben a) bis n) genannten und vom Fonds zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne von § 1 Absatz 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Bei Kalendertagen, die Bewertungstage sind, wird der am Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert als Berechnungsgrundlage für alle Vergütungen herangezogen, die in Relation zum Fondsvolumen berechnet werden. Für jeden Kalendertag, der kein Bewertungstag ist, wird der am letzten vorangegangenen Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorgenannten Vergütungen um Höchstsätze handelt. Die tatsächlich erhobenen Vergütungen sowie der Ausgabeaufschlag werden im Abschnitt „ODDO BHF Money Market“ angegeben. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Vergütung bis zu dem maximalen Vergütungssatz anzuheben.

Ein Höchstbetrag für den Ersatz von vorstehend unter Absatz 5 genannten Aufwendungen und vorstehend unter Absatz 6 genannten Transaktionskosten hat die Gesellschaft nicht vereinbart. Die zu erwartenden Transaktionskosten betragen bis zu 0,01 Prozent des Fondsvermögens. Dieser geschätzte Betrag kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Die Höhe der von dem Fonds zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Die zu erwartenden Aufwendungen betragen bis zu 0,03 Prozent des Fondsvermögens. Dieser geschätzte Betrag kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Aufwendungen und Transaktionskosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten. Die tatsächlich belasteten Aufwendungen und Transaktionskosten sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

Ein wesentlicher Teil der aus dem Fonds an die Gesellschaft geleisteten Vergütung sowie ein Teil des Ausgabeaufschlags – sofern er erhoben wird – kann als Vergütung an Vertriebsgesellschaften für die Vermittlung von Anteilen an Fonds auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet werden. Die Höhe der Vertriebskosten wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Daneben gewährt die Gesellschaft ihren Vertriebsgesellschaften weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen), die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen in Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen des Anlegers nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen der Vertriebsgesellschaften weiter zu verbessern.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungs-/Verwahrstellenvergütung vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in

Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der Gesellschaft für solche Fragen ist der Bereich „Vertriebsservice Publikumsfonds“.

BESONDERHEITEN BEIM ERWERB VON INVESTMENTANTEILEN

Neben der Verwaltungsvergütung wird der Fonds mittelbar oder unmittelbar mit den Kosten des Zielfonds, insbesondere der Verwahrstellenvergütung, erfolgsbezogenen Vergütungen, sonstigen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwendungserstattungen und sonstigen Kosten belastet.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

ANGABE EINER GESAMTKOSTENQUOTE (LAUFENDE KOSTEN)

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

ABWEICHENDER KOSTENAUSWEIS DURCH VERTRIEBSSTELLEN

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat in ihrer Eigenschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Vergütungsrichtlinie nach § 37 KAGB aufgestellt. Die Vergütungsrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter der Gesellschaft und enthält gesonderte Vergütungsregelungen für Geschäftsleiter, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Investmentvermögen haben (Risikoträger), Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger. Das Vergütungssystem zielt auf Vereinbarkeit mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem ab, soll diesem förderlich sein und keine Anreize zur Eingehung von Risiken setzen, die nicht mit dem Risikoprofil und den Anlagebedingungen des Sondervermögens vereinbar sind. Außerdem soll die Vergütungsrichtlinie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen und ihrer Anleger in Einklang stehen und auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überwacht die Vergütungssysteme, -politik und -strukturen sowie die sonstigen Leistungen für die Mitarbeiter der Gesellschaft. Die Gesellschaft bildet einen Vergütungsausschuss. Dieser ist mehrheitlich unabhängig von der Gesellschaft und besteht aus drei Personen des Aufsichtsrates der ODDO BHF SCA, die über die nötige Seniorität und Übersicht über die Vergütungspraxis und die Governance innerhalb der ODDO BHF-Gruppe verfügen und nicht Angestellte oder Organ der Gesellschaft sind. Der Vergütungsausschuss befasst sich im Auftrag der Geschäftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Vergütungsrichtlinie mit Vergütungsangelegenheiten. Die Vergütung eines Mitarbeiters der Gesellschaft orientiert sich an seiner Funktion, deren Komplexität und den damit verbundenen Aufgaben sowie der für diese Funktion am Markt üblichen Vergütung. Variable Vergütung wird u.a. in Abhängigkeit von der Art der einzelnen Geschäftsbereiche konzipiert. Kein in einer Kontrollfunktion (z.B. in den Bereichen Investment Controlling oder Compliance) tätiger Mitarbeiter erhält eine Vergütung, die an die Ergebnisse der von ihm betreuten oder kontrollierten Geschäftsbereiche gekoppelt ist. In den Kreis der identifizierten Mitarbeiter wurden neben der Geschäftsführung alle Bereichsleiter

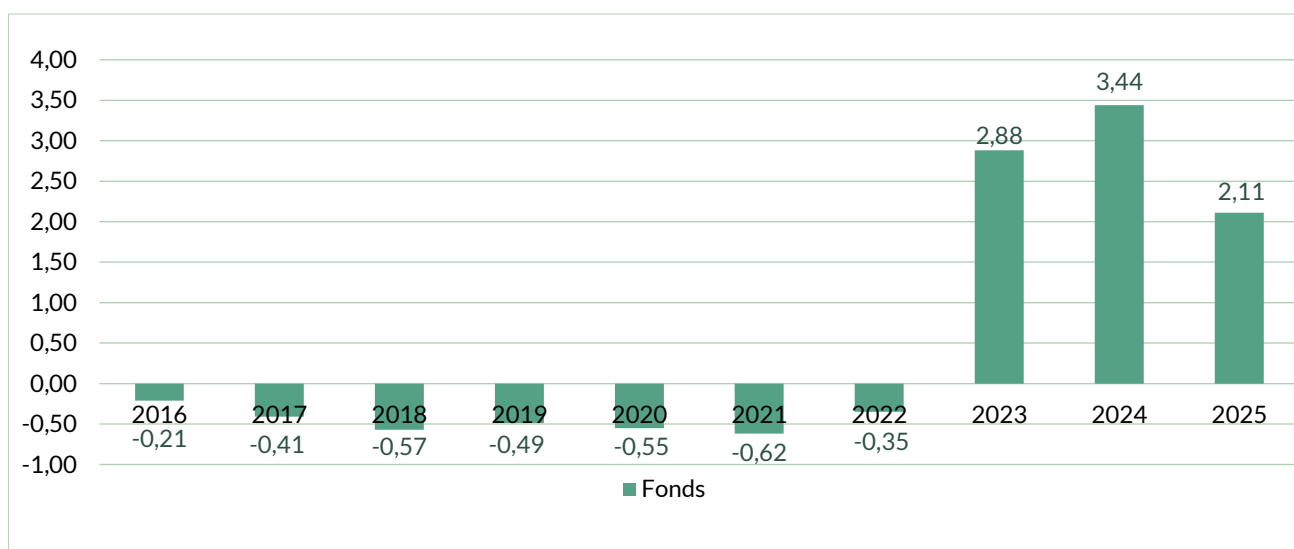
innerhalb des Geschäftsbereichs Investment Management, die direkt an den CEO der Gesellschaft berichten und Entscheidungsbefugnisse bezüglich Musterportfolien oder Asset Allocation haben, aufgenommen. Der Leiter Investment Controlling und der Compliance Officer der Gesellschaft wurden als zentrale Mitarbeiter definiert, die für unabhängige Kontrollfunktionen verantwortlich sind, welche unmittelbaren Einfluss auf das Sondervermögen haben. Mitarbeiter mit vergleichbarer Gesamtvergütung werden jährlich ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter „am.oddo-bhf.com“ veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen und die Integration des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütung. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

ANGABEN ZUR WERTENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln. Anhand des Diagramms können sie bewerten, wie der Fonds in der Vergangenheit verwaltet wurde.

ODDO BHF MONEY MARKET CR-EUR

Jährliche Wertentwicklung* von 2016 bis 2025

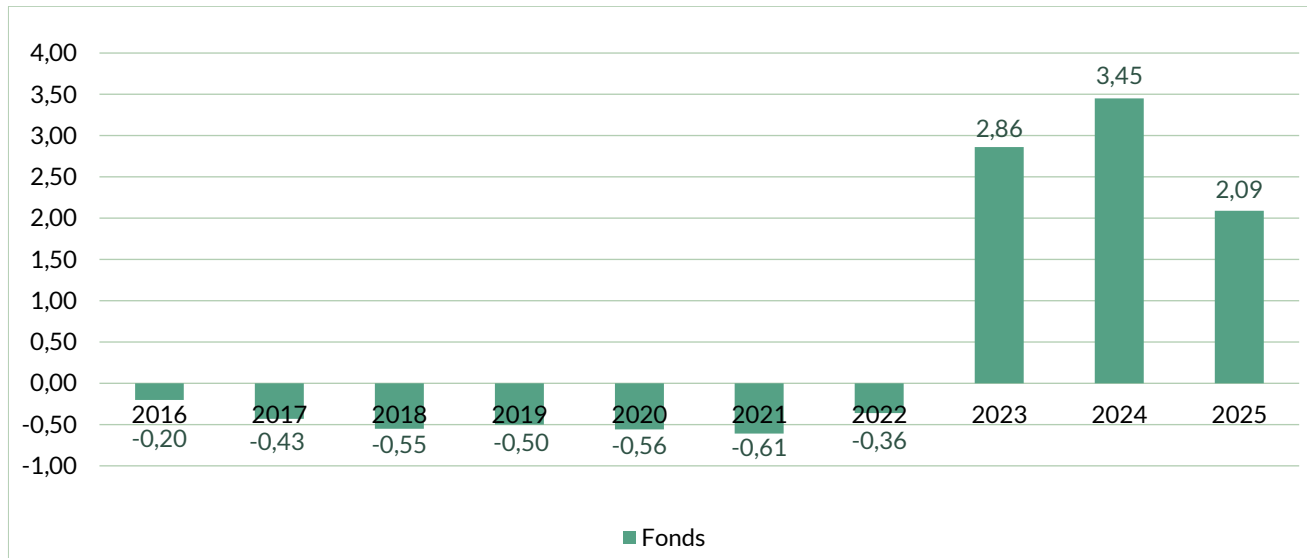


Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

*Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), abzuführende Steuern wiederangelegt. Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung der Anteilklasse als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 10 Jahre. Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

ODDO BHF MONEY MARKET DR-EUR

Jährliche Wertentwicklung* von 2016 bis 2025

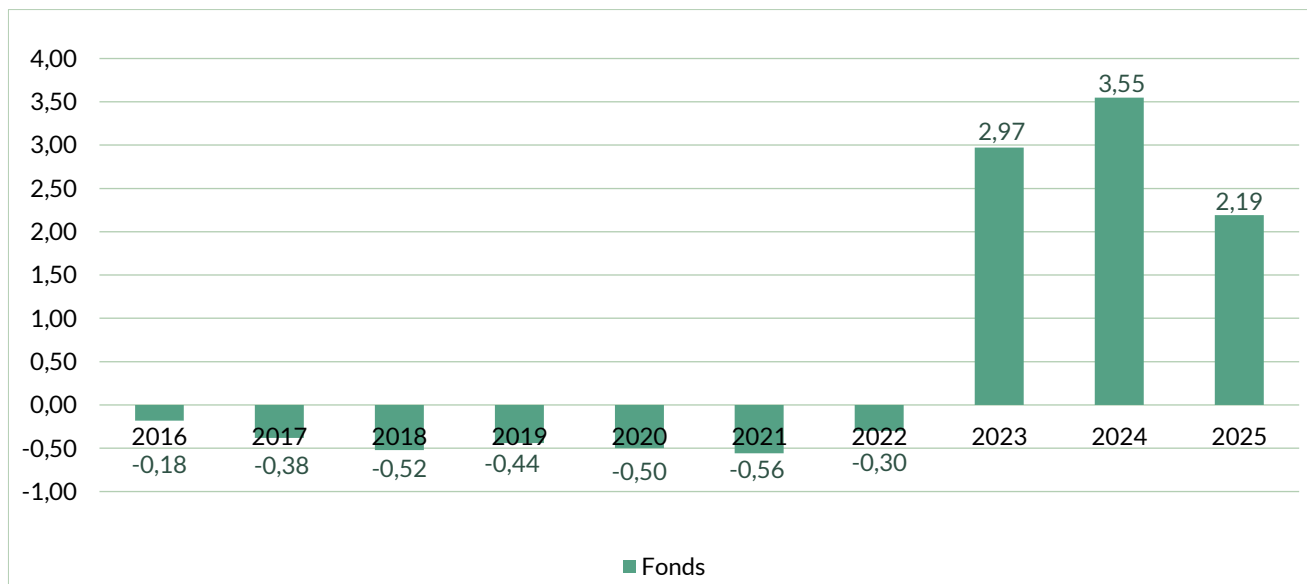


Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

*Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wiederangelegt. Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung der Anteilklasse als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 10 Jahre. Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

ODDO BHF MONEY MARKET CI-EUR

Jährliche Wertentwicklung* von 2016 bis 2025

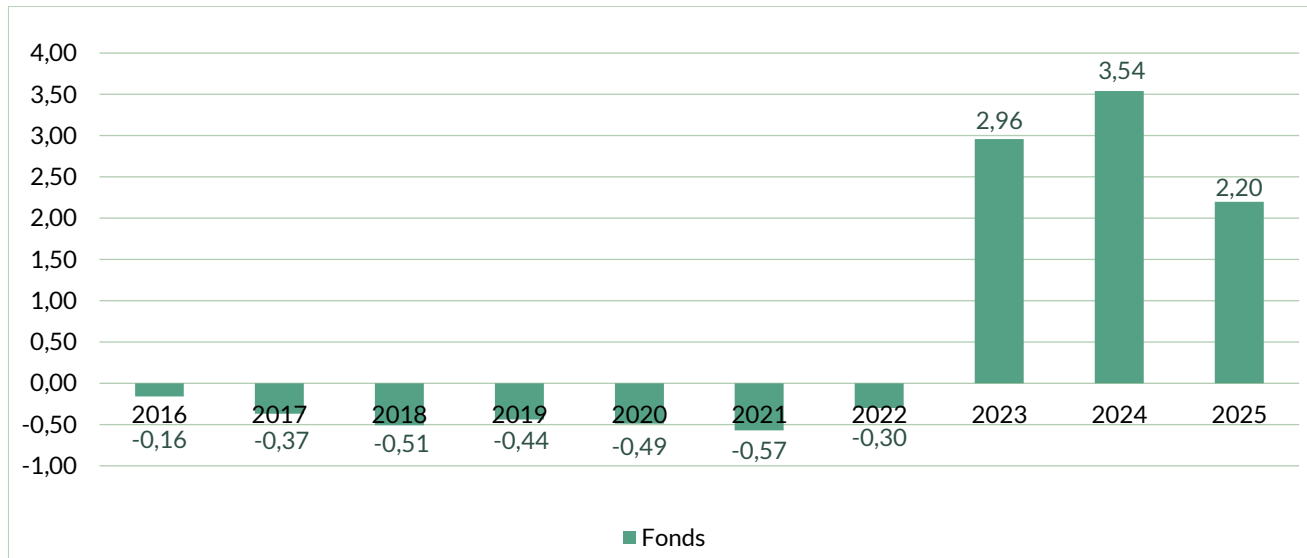


Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

*Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), abzuführende Steuern wiederangelegt. Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung der Anteilklasse als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 10 Jahre. Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

ODDO BHF MONEY MARKET G-EUR

Jährliche Wertentwicklung* von 2016 bis 2025



Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

*Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), abzuführende Steuern wiederangelegt. Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung der Anteilklasse als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 10 Jahre. Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

ODDO BHF MONEY MARKET CN-EUR

Jährliche Wertentwicklung* von 2022 bis 2025

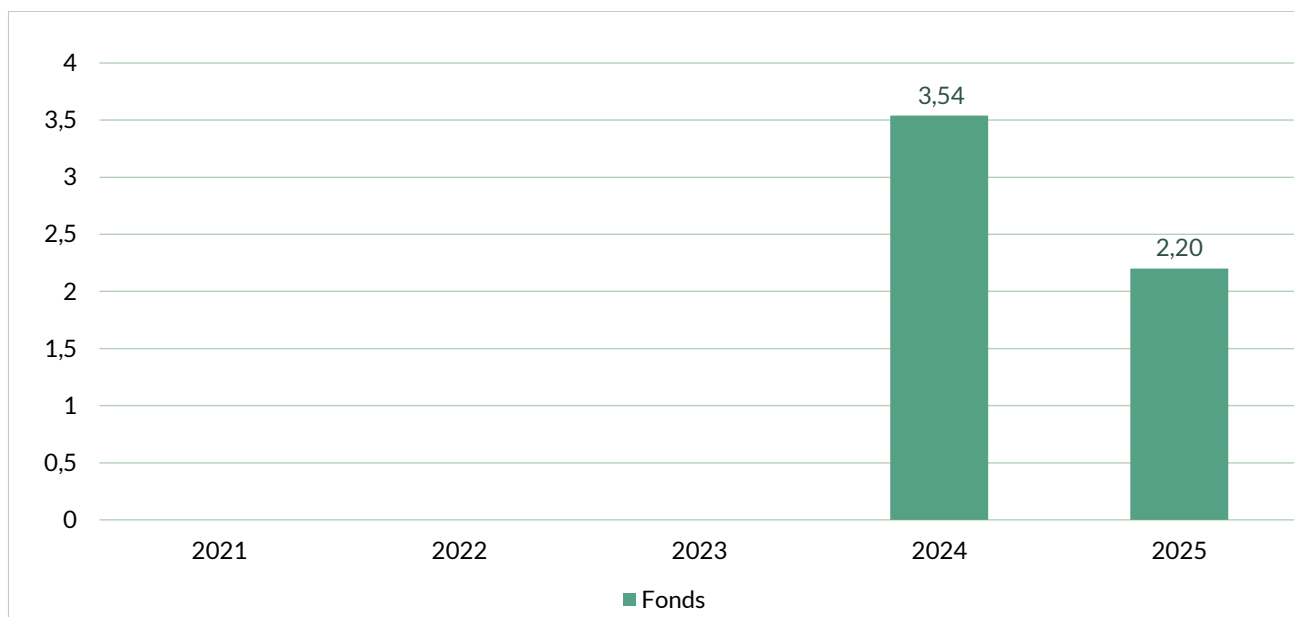


Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

*Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), abzuführende Steuern wiederangelegt. Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung der Anteilklasse als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 4 Jahre. Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

ODDO BHF MONEY MARKET DI-EUR

Jährliche Wertentwicklung* von 2024 bis 2025



Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

*Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wiederangelegt. Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung der Anteilklasse als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 2 Jahre. Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

ODDO BHF MONEY MARKET AVDw-EUR

Es liegen keine ausreichenden Daten vor, um die Wertentwicklung eines vollständigen Kalenderjahres darstellen zu können.

Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

ERMITTLUNG DER ERTRÄGE, ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren. Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren für jede Anteilklasse an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, für jede Anteilklasse fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile einer Anteilklasse erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September.

Ausschüttung

Anteilklassen DR-EUR und DI-EUR

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Ferner können am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben ausgeschüttet werden. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft für den Fonds bzw. für ausschüttende Anteilklassen auch liquide Vermögenswerte zur Ausschüttung heranziehen kann, wenn der vorgesehene Ausschüttungsbetrag weder durch Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen oder durch einen vorhandenen Vortrag zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren abgedeckt werden kann. Zu einer Zuführung aus dem Fonds, auch Substanzausschüttung genannt, kann es auch dann kommen, wenn beispielsweise die realisierten Verluste bei der Ausschüttungsberechnung unberücksichtigt bleiben. Die Zuführung aus dem Fonds wird im Jahresbericht ausgewiesen und erläutert.

Eine Zuführung aus dem Fonds kann auch in voller Höhe aus im Fonds gehaltenen liquiden Mitteln erfolgen.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreibt diese die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Thesaurierung

Anteilklassen CR-EUR, CN-EUR, CI-EUR, G-EUR und AVDw-EUR

Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wiederangelegt (Thesaurierung).

AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat. Das Recht der Gesellschaft den Fonds zu verwalten erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Fonds endet erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie den Fonds abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit der Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung

wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis 5 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind. Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten. Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht. Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

AUSLAGERUNG

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

Fondsadministration

Die Fondsadministration wurde an die Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Europa-Allee 92-96, 60486 Frankfurt am Main ausgelagert.

Weitere Auslagerungen

An die ODDO BHF SE, Gallusanlage 8 in 60329 Frankfurt am Main, wurden die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Maßnahmen zur Stärkung und Überwachung der IT-Sicherheit
- Interne Revision
- Teilbereich des Personalwesens
- Teilbereich der Archivierung
- Rechnungswesen der Gesellschaft

Die Ausführung der Handelsgeschäfte (Order Desk) wurde für einige Fonds an die Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4 in 85716 Unterschleißheim sowie an die ODDO BHF Asset Management SAS, 12, Boulevard de la Madeleine in 75009 Paris ausgelagert. An die ODDO BHF SCA, 12, Boulevard de la Madeleine in 75009 Paris wurde die Informationstechnologie (IT) ausgelagert. Das Collateral Management und die Meldungen an das Transaktionsregister wurden an die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5, allée Scheffer in 2520 Luxembourg ausgelagert. An die ODDO BHF Solutions GmbH, Berliner Promenade 1-2, 66111 Saarbrücken erfolgte eine Teilauslagerung des Middle und Back Office. An die ODDO BHF SAS, 12, Boulevard de la Madeleine in 75009 Paris wurde das ESG-Research sowie interne ESG-Ratings ausgelagert.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann Ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben an Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Folgende Interessenkonflikte können sich aus der Auslagerung ergeben:

- Das Unternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.
- Die Interessen des Unternehmens geraten in einen Konflikt mit der Gesellschaft, dem Fonds oder den Anlegern des Fonds.
- Finanzielle Vorteile oder die Abwesenheit von finanziellen Nachteilen auf Seiten des Unternehmens und zulasten der Gesellschaft, des Fonds oder den Anlegern des Fonds.
- Das Unternehmen erhält oder gewährt Zuwendungen, die geeignet sind, das Verhalten darin zu beeinflussen, das es den Interessen der Gesellschaft, des Fonds oder der Anleger des Fonds entgegensteht.
- Der Fondsmanager ist nicht exklusiv für die Gesellschaft tätig und darf das Fondsmanagement auch für andere Investmentvermögen erbringen.
- Der Fondsmanager ist nicht grundsätzlich daran gehindert, im Rahmen seiner Anlagestrategie auch Eigenemissionen oder von ihm selbst gemanagte oder beratene andere Investmentvermögen zu erwerben.

INTERESSENKONFLIKTE

Bei der Gesellschaft können Interessenkonflikte entstehen. Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Interessen jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Gesellschaft verbunden ist oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Erwerb von Produkten, die verbundene Unternehmen ausgegeben haben oder an deren Emission ein verbundenes Unternehmen beteiligt war,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,

- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Gesellschaft. Die Vertriebsfolgeprovision stellt keine zusätzliche Kostenbelastung für den Anleger dar.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Pflichten zur Offenlegung,
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung,
 - Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche sowie die Einrichtung eines Informationsmanagements, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um die unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - Schaffung organisatorischer Vorgaben sowie Festlegung und Dokumentation von Arbeitsabläufen,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts sowie Schulungen,
- Festlegung von Grundsätzen zu den Vergütungssystemen und Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- Festlegung von Regelungen in Bezug auf die Vereinnahmung sonstiger geldwerter Vorteile,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung (Proxy Voting Policy),
- Bestehen einer Conflict of Interest-Policy,
- Implementierung von Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung einer unangemessenen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten,
- Festlegung eines Schwellenwertes für die Portfolioumschlagsrate,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Anlageberater und Fondsmanager sind vertraglich zur Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichtet.

KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig⁶ sind. Dem ausländischen Anleger⁷ empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen

⁶ Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

⁷ Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds für Geschäftsjahre, die vor dem 10. Februar 2026 begonnen haben, als sonstige inländische Einkünfte und für Geschäftsjahre, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, als inländische Immobilienerträge körperschaftssteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung). Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

ANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen

Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“). Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn, um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit sie nicht auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG entfällt (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben) und soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung). Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn, um die während der Besitzzeit

angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT FÜR DIE BESTEUERUNG BEI ÜBLICHEN BETRIEBLICHEN ANLEGERGRUPPEN

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer/30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer/15 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer/40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 % für Körperschaftsteuer/20 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer/ 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer/ 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer/15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer/7,5 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben: bis auf Ausnahmen) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge aus Inlands-Immobilienkapitalgesellschaften und – für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben – auf bestimmte sonstige inländische Einkünfte entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom

Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

STEUERAUSLÄNDER

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

KIRCHENSTEUER

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

FOLGEN DER VERSCHMELZUNG VON SONDERVERMÖGEN

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung⁸, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln. Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds, als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt. Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto

⁸ § 190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB

bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden. Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort [bei natürlichen Personen]; Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

Rechtsanwaltskanzleien

Die Gesellschaft überwacht mögliche Ansprüche der Anleger, welche im Wege von Kapitalmarktsammelklagen durchgesetzt werden können, sowie die Möglichkeiten zur Teilhabe an Auszahlungen von US-Settlement-Pools mit Hilfe der Rechtsanwaltskanzlei DRRT, Diaz Reus & Targ LLP, Frankfurt am Main, Miami, Dubai. Durch die Beauftragung der Anwaltskanzlei wird keine rechtliche Beziehung zwischen den Anlegern des Fonds und der Anwaltskanzlei begründet.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine weiteren für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER/VERBREITUNG DER BERICHTS UND SONSTIGE INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass den Anlegern die Thesaurierungen gutgeschrieben werden bzw. die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle und den Vertriebsstellen zu erhalten.

WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Fondsname	ISIN	Fondsname	ISIN
Accelerate V	DE000A0DEZE9	ODDO BHF Global Equity Trend CNw-EUR	DE000A40NT61
Basis-Fonds I Nachhaltig	DE0008478090	ODDO BHF Global Equity Trend CPw-EUR	DE000A40NT53
Böhke & Co. Family Office Fonds (D)	DE000A40NT04	ODDO BHF Global Equity Trend AVDw-EUR	DE000A40NT87
Böhke & Co. Family Office Fonds (I)	DE000A3C92D1	ODDO BHF Green Bond CR-EUR	DE0008478082
Böhke & Co. Family Office Fonds (R)	DE000A2ATCX2	ODDO BHF Green Bond CN-EUR	DE000A141WX8
DC Value Global Balanced (CT)	DE000A3E2ZB8	ODDO BHF Green Bond DP-EUR	DE000A2JQGY8
DC Value Global Balanced (IT)	DE000A0YAX64	ODDO BHF Green Bond AVDw-EUR	DE000A40NTA4
DC Value Global Balanced (PA)	DE000A3E2ZC6	ODDO BHF Polaris Moderate CR-EUR	DE000A2JJ1W5
DC Value Global Balanced (PT)	DE000A0YAX72	ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR	DE000A0D95Q0
DC Value Global Balanced (SI)	DE000A3C7Z45	ODDO BHF Polaris Moderate CI-EUR	DE000A2JJ1S3
DC Value Global Balanced (SIA)	DE000A3E2ZF9	ODDO BHF Polaris Moderate GC-EUR	DE000A2JJ1T1
DC Value Global Equity (IT)	DE000A3CNEH8	ODDO BHF Polaris Moderate CN-EUR	DE000A2JJ1V7
DC Value Global Equity (PT)	DE000A2DJU61	ODDO BHF Polaris Moderate CNW-EUR	DE000A1XDYL9
DC Value Global Flexible (CT)	DE000A3E2ZD4	ODDO BHF Polaris Moderate DI-EUR	DE000A2P5QA0
DC Value Global Flexible (PA)	DE000A3E2ZE2	ODDO BHF Polaris Moderate DIW-EUR	DE000A2P5QB8
DC Value Global Flexible (SI)	DE000A3E2ZA0	ODDO BHF Polaris Moderate CIW-EUR	DE000A2P5QC6
Global Multi Invest	DE000A1CUGL4	ODDO BHF Polaris Moderate CN-CHF	DE000A2P5QD4
Kapital Privat Portfolio	DE000A0MYEF4	ODDO BHF Polaris Moderate LV DRW-EUR	DE000A3CNEF2
Managed ETF ^{plus} – Portfolio Balance	DE000A0M1UN9	ODDO BHF Polaris Moderate LV GCW-EUR	DE000A3CNEE5
Managed ETF ^{plus} – Portfolio Opportunity	DE000A0NEBL8	ODDO BHF <i>WerteFonds</i>	DE0007045148
Mauselus	DE000A0DPZF6	SARA global balanced I	DE000A2QBG54
ODDO BHF Europe Equity Trend CRw-EUR	DE0007045437	SARA global balanced N	DE000A2QBG62
ODDO BHF Europe Equity Trend DIw-EUR	DE000A0RG5Y7	SARA global balanced R	DE000A1XDYN5
ODDO BHF Europe Equity Trend CNw-EUR	DE000A2P5QE2	SARA global balanced RK	DE000A3D25G2
ODDO BHF Europe Equity Trend CPw-EUR	DE000A2P5QF9	SARA global balanced SI	DE000A3D25H0
ODDO BHF Europe Equity Trend DRw-EUR	DE000A2P5QK9	SARA global income IA EUR	DE000A3D25C1
ODDO BHF Europe Equity Trend CIw-EUR	DE000A2QBG05	SARA global income I USD [H]	DE000A3C7Z94
ODDO BHF Europe Equity Trend AVDw-EUR	DE000A40NT79	SARA global income IT EUR	DE000A3D25F4
ODDO BHF German Equities DR-EUR	DE0008478058	SARA global income ITP EUR	DE000A3D25D9
ODDO BHF German Equities CRw-EUR	DE000A40NT12	SARA global income N EUR	DE000A3D25E7
ODDO BHF German Equities DR-EUR	DE0008478058	SARA global income RD EUR	DE000A3D25B3
ODDO BHF German Equities AVDw-EUR	DE000A40NT95	SARA global income RN EUR	DE000A3D25A5
ODDO BHF Global Equity Trend CRw-EUR	DE0009772988	Schmitz & Partner Global Defensiv	DE000A0M1UL3
ODDO BHF Global Equity Trend DRw-EUR	DE000A141W00	Schmitz & Partner Global Offensiv	DE000A0MURD9
ODDO BHF Global Equity Trend CIw-EUR	DE000A1XDYM7	Westfalicafonds Aktien Renten	DE000A1XDYE4

Hinzu kommen 51 Spezial-Investmentvermögen.

UNTERVERWAHRUNG

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung in den nachfolgenden Ländern auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

Land/Markt	Unterverwahrer	Land/Markt	Unterverwahrer
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	Irland	The Bank of New York Mellon
Argentinien	The Branch of Citibank N.A. in the Republic of Argentina	Island	Landsbankinn hf.
Australien	Citigroup Pty Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Israel	Bank Hapoalim B.M.
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Japan	Mizuho Bank, Ltd. MUFG Bank, Ltd.
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Jordanien	Bank of Jordan PLC
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Brasilien	Citibank N.A., Brazil Banco Santander (Brasil) S.A.	Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company
Chile	Banco Santander Chile	Katar	Qatar National Bank The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
China	HSBC Bank (China) Company Limited Agricultural Bank of China Limited Bank of China Limited	Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria S3 CACEIS Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) The Bank of New York Mellon SA/NV	Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Estland	AS SEB Bank The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Lettland	AS SEB banka The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Euromarkt	Clearstream Banking S.A. Euroclear Bank SA/NV	Litauen	AB SEB bankas The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Luxemburg	Euroclear Bank SA/NV
Frankreich	BNP Paribas S.A. The Bank of New York Mellon SA/NV	Malawi	Standard Bank PLC
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Griechenland	Citibank Europe Plc, Greece Branch	Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Großbritannien	The Bank of New York Mellon	Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Hongkong	Citibank N.A. The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Standard Chartered Bank, India Branch	Mexiko	Banco S3 CACEIS México S.A. Institución de Banca Múltiple Banco Citi México, S.A., Institución de Banca Múltiple Grupo Financiero Citi México
Indonesien	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank, Indonesia Branch	Namibia	Standard Bank Namibia Limited

Land/Markt	Unterverwahrer	Land/Markt	Unterverwahrer
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. CACEIS Bank Spain, S.A.U.
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Ltd.	Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Südafrika	Standard Chartered Bank, Johannesburg Branch The Standard Bank of South Africa Limited
Oman	Standard Chartered Bank	Südkorea	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Standard Chartered Bank Korean Limited
Österreich	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland UniCredit Bank Austria AG	Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited Citibank Taiwan Limited
Pakistan	Deutsche Bank AG	Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Panama	Citibank N.A., Panama Branch	Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Peru	Citibank del Peru S.A.	Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizační složka
Philippinen	Standard Chartered Bank Philippines Branch	Tunesien	Union Internationale de Banques
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	Türkei	Deutsche Bank A.S.
Portugal	Citibank Europe Plc	Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Romania Branch	Ukraine	JSC „Citibank“
Russland	AO RenCap Bank TBank	Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia	Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited (HBME)
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Vereinigte Staaten von Amerika	The Bank of New York Mellon
Schweiz	UBS Switzerland AG	Vereinigte Staaten von Amerika Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC Belgrade	Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	WAEMU*	Société Générale Côte d'Ivoire
Singapur	DBS Bank Ltd Standard Chartered Bank (Singapore) Limited	Zypern	Citibank Europe Plc, Greece Branch
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky		

*West African Economic and Monetary Union (Benin, Burkina-Faso, Elfenbeinküste, Guinea Bissau, Mali, Niger, Senegal und Togo)

ANLAGEBEDINGUNGEN DES FONDS

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf („Gesellschaft“), für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW- Richtlinie, die als VNAV- Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 ausgestaltet sind. Die Allgemeinen Anlagebedingungen gelten nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds („EU-Verordnung“) zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Das OGAW-Sondervermögen ist als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“- VNAV: Variable Net Asset Value) eingerichtet.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Gelddarlehen weder gewähren noch aufnehmen, noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Art. 10, 11 und 16 der EU-Verordnung verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. Art. 13 der EU-Verordnung bleibt unberührt. Die Gesellschaft darf weder direkt noch indirekt, etwa über Derivate oder Indizes, in Aktien oder Rohstoffe investieren, Vermögenswerte verleihen oder leihen und ansonsten keine anderen Geschäfte tätigen, die die Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens belasten würden.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum und/oder Kapitalerhalt erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine abweichenden Regelungen vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, erwerben, sofern diese bei der Emission die rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen oder zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben („Geldmarktinstrumente“).

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁹,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie selbst und ihr Emittent im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben. Dies gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

§ 6 Verbriefungen und ABCPs

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere („Asset Backed Commercial Paper – ABCPs“) investieren, wenn diese ausreichend liquide sind, im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben und einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Verbriefung der Stufe 2B im Sinne von Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission,
- b) Ein ABCP, das von einem ABCP-Programm mit folgenden Eigenschaften emittiert wurde:
 - i) es wird vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP an Anleger zu garantieren,

⁹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und deren anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs.1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht (<http://www.bafin.de>)

- ii) es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung und die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der ABCP-Transaktionen umfassen keine Verbriefungspositionen;
- iii) es handelt sich nicht um eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen bei dem originierenden Kreditinstitut verbleiben („synthetische Verbriefung“),
- c) eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung („STS-Verbriefung“), welche die Kriterien und Bedingungen der Art. 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24 bis 26 dieser Verordnung entspricht.

2. Weitere Voraussetzungen für Anlagen in Verbriefungen und ABCPs regeln die BABen.

§ 7 Bewertung der Kreditqualität

1. Die Gesellschaft wendet ein sorgfältiges internes Verfahren an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments zu bestimmen. Sie stellt sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind, und aus zuverlässigen Quellen stammen.
2. Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität entspricht folgenden allgemeinen Grundsätzen:
 - a) Es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
 - b) Es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
 - c) Es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
 - d) Es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Veränderung des externen Ratings von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Art. 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgt;
 - e) Es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Etwaige Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben;
 - f) Bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft.

§ 8 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die Guthaben können als Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 Anteile anderer Geldmarktfonds

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an anderen Geldmarktfonds erwerben, die gemäß der EU-Verordnung zugelassen sind („Anteile anderer Geldmarktfonds“), wenn die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds angelegt werden,
- b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am OGAW-Sondervermögen.

§ 10 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Finanzderivate unter den folgenden Voraussetzungen einsetzen:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes,
- b) Das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des OGAW-Sondervermögens verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken,
- c) Das Derivat wird außerbörslich gehandelt oder es ist alternativ:
 - i) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen,
 - ii) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist¹⁰.

Die Gesellschaft darf nur in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, die einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zum relevanten Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Die Gegenparteien des außerbörslichen Derivategeschäfts müssen regulierte und beaufsichtigte Institute einer von der BaFin zugelassenen Kategorie sein.

2. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß Art. 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß Art. 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Zulässige Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach Art. 13 a) der EU-Verordnung;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach Art. 13 a) der EU-Verordnung und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions).

4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß Art. 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

¹⁰ siehe Fußnote zuvor

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die in der EU-Verordnung, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs, einschließlich der in Pension genommenen Vermögenswerte desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten, in die über 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens investiert werden, insgesamt 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden. Die Gesellschaft kann bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs anlegen, wobei bis zu 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und STS-ABCPs im Sinne von § 6 Abs. 1 c) erfüllen.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Voraussetzung ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden und die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

4. In Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, sofern es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe f oder des Artikels 11 Abs. 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt und die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 erfüllt ist. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten nach Absatz 3 Satz 2 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 2 darf für Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von Artikel 17 Abs. 7 der EU-Verordnung überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten ausdrücklich vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des betreffenden Emittenten stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.

7. In Anteile anderer Geldmarktfonds darf die Gesellschaft nur bis zu 17,5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wobei nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden dürfen.

8. Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko auf Grund der mit einer Gegenpartei eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten, die nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten CCP („Central Counterparty“) zentral gecleart werden, darf zusammengekommen nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen.

9. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

- a) Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivategeschäfte, die nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten CCP zentral gecleart werden,

15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

10. Gesellschaften, die zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses nach der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind oder nach den anerkannten internationalen Vorschriften der Rechnungslegung in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, gelten bei der Berechnung der Anlageobergrenzen nach Absätzen 2 und 6 bis 8 als ein einziger Emittent.

11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 10 Prozent der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs eines einzigen Emittenten halten. Dies gilt nicht für entsprechende Vermögenswerte, die von den in Art. 18 Abs. 2 der EU-Verordnung genannten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen.
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Pensionsgeschäft wird vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen,
- b) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse, die nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten CCP zentral gecleart werden, gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Art. 15 Abs. 6 der EU-Verordnung investiert,
- c) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse, die von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten CCP zentral gecleart werden, gehen nicht über 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Art. 15 Abs. 6 der EU-Verordnung investiert.
- d) die Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, darf diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft weder veräußern, investieren, verpfänden noch anderweitig übertragen.

§ 14 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente im Sinne des § 5,

- b) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen,
- c) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.

Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass sie jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann.

2. Abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts übertragbare Wertpapiere und andere Geldmarktinstrumente als die in § 5 genannten entgegennehmen, sofern die Kreditqualität dieser Vermögenswerte von der Gesellschaft nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren positiv beurteilt wird und sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert,
- b) Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nach diesem Absatz entgegengenommenen Vermögenswerte müssen im Sinne des Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10.04.2018 liquide sein und die Anforderungen nach § 10 Abs. 5 erfüllen.

3. Verbriefungen und ABCPs dürfen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht von der Gesellschaft entgegengenommen werden.

4. Die Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einnimmt, müssen ausreichend diversifiziert sein und von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei des umgekehrten Pensionsgeschäfts unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist. Die von demselben Emittenten ausgegebenen Vermögenswerte dürfen höchstens 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte im Sinne des § 11 Abs. 5.

5. Die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, die nicht durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart, dürfen die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines jeden solchen umgekehrten Pensionsgeschäfts liefert, 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 15 Anteile

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Elektronische Anteilscheine können jederzeit und ohne Zustimmung des Anlegers durch inhaltsgleiche verbrieftete Anteilscheine ersetzt werden. Verbrieftete Anteilscheine können jederzeit und ohne Zustimmung des Anlegers durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzt werden. Ein verbrieft oder elektronischer Anteilschein darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anlegers durch einen inhaltsgleichen Kryptofondsanteil ersetzt werden. Die Anteilscheine können im selben Register als Mischbestand teils aus einer Sammeleintragung und teils aus mittels Urkunde begebenen Wertpapieren oder Wertpapieren in Einzeleintragung im selben Register geführt werden, sofern dies im Register zur Sammeleintragung vermerkt ist, in diesem Fall gelten diese Teile als einheitlicher Sammelbestand.

2. Verbrieftete Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Elektronische Anteilscheine werden in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen. Eine Eintragung als Inhaber kann

- a.) als Sammeleintragung für eine Wertpapiersammelbank oder einen Verwahrer oder
- b.) als Einzeleintragung für eine natürliche und/oder juristische Person und/oder rechtsfähige Personengesellschaft, die das elektronische Wertpapier als Berechtigte hält, erfolgen.

Eine Einzeleintragung kann auf Antrag des Inhabers in eine Sammeleintragung umgewandelt werden. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen in Form einer Sammeleintragung, gilt der Anleger als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen Anteilschein.

4. Werden elektronische Anteilscheine in einem Kryptowertpapierregister eingetragen, handelt es sich um Kryptofondsanteile. Registerführende Stelle für Kryptofondsanteile ist die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Ein Wechsel der registerführenden Stelle ist ohne Zustimmung der Anleger jederzeit zulässig. Die Übertragung eines Kryptofondsanteils in ein anderes elektronisches Wertpapierregister bedarf der Zustimmung sämtlicher im Register eingetragener Inhaber oder der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

5. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 17 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 18 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens eines der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welches Liquiditätsmanagementinstrument für das OGAW-Sondervermögen verwendet wird:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 19 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 15 Absatz 5 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß Art. 29 Abs. 1 bis 4 der EU-Verordnung sowie §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 16 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag.

4. Der Anteilwert wird mindestens einmal täglich berechnet und im öffentlichen Bereich der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend (24. 12.), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester (31. 12.) ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können abweichende Bewertungstage vorgesehen sein.

§ 20 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 21 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 22 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung

mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 23 Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, auf den die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 25 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 26 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 27 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet¹¹. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil¹².

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

¹¹ §36 Absatz 1 Nr.1 VSBG

¹² §36 Absatz 1 Nr.2 VSBG

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf („Gesellschaft“), für das von der Gesellschaft verwaltete als Standard-VNAV-Geldmarktfonds aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **ODDO BHF Money Market**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW- Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Abweichend von § 5 Abs. 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen für das OGAW-Sondervermögen auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitaltilgung erworben werden, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EU-Verordnung¹³ nicht mehr als 397 Tage beträgt.

2. Bankguthaben gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
3. Anteile anderer Geldmarktfonds gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
4. Derivate gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“
5. Der Erwerb von Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist ausgeschlossen.

§ 1a Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist nicht beschränkt.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen.
2. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Abs. 1 Unterabsatz 2 und 3 der EU-Verordnung.
3. Mindestens 7,5 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.
4. Mindestens 15 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezahlt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.
5. Mindestens 75 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen - unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände - über einen ESG-Score. Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten analysiert und Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei der Anlageentscheidung zugrunde gelegt sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Es werden Emittenten ausgeschlossen

- die nicht konventionelle Waffen herstellen oder vertreiben;
- die an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die gegen die Grundsätze des UN Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

¹³ Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds

Ebenfalls werden Emittenten ausgeschlossen, wenn sie eine festgelegte Schwelle an Umsätzen

- aus Kohlebergbau oder der Stromerzeugung aus Kohle oder

- aus der Gewinnung und Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Schieferöl und -gas sowie Ölsande) erzielen.

Darüber hinaus können weitere Emittenten im Rahmen der Anlagestrategie ausgeschlossen werden.

6. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des Art.17 der EU-Verordnung anzurechnen.

7. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. § 11 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 2 Abs. 7 der „Besonderen Anlagebedingungen“ bleiben unberührt.

8. Die Gesellschaft kann bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in verschiedenen Geldmarktinstrumenten anlegen, welche einzeln oder gemeinsam von einer oder mehreren, der im Anhang genannten Verwaltungen, Institutionen oder Organisationen emittiert oder garantiert werden.

9. Bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 8 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht auf Fremdwährung lauten.

10. Weniger als 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden.

11. Die in Pension genommenen Anteile an anderen Geldmarktfonds sind auf die Anlagegrenzen des Art. 16 Abs. 2 und 3 der EU-Verordnung anzurechnen.

12. Es dürfen keine Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden, deren Basiswerte Währungen sind. Dies gilt nicht für den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften bei Anteilklassen in Fremdwährung.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl, der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 15 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlage-summe, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlags, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Mindestanlage-summe, Begebungsform oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Abschluss von Währungssicherungskursgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, der Ertragsverwendung (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Verwahrstellenvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANLAGEBEDINGUNGEN

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag werden nicht erhoben.

2. Abweichend von § 19 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag.

3. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 11:30 Uhr („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für diesen Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 11:30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für den darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.

4. Bewertungstag ist jeder Tag, an dem gemäß § 19 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ein Nettoinventarwert ermittelt wird.

§ 7 Kosten

Für alle Vergütungen, die zeitanteilig berechnet werden, gilt:

Bei Kalendertagen, die Bewertungstage im Sinne des § 19 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sind, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Für jeden Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 19 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird der für den letzten vorangegangenen Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) **Verwaltungsvergütung**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) **Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für

die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Beauftragung eines Collateral Managers eine jährliche Vergütung (Collateral-Manager-Vergütung) in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere oder keine Vergütung zu belasten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, mindestens 5.000 Euro p.a., dies jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 4. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absatz 1 a), 2, 3 und 5 l)

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 a), 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 l) als Aufwendersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,41 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, betragen. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblätter);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- e) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- f) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- g) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- h) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet;
- m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

n) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in den Buchstaben a) bis n) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne von § 1 Abs. 3 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ertragsverwendung

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstichtag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Absatz 2 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/ Substanzausschüttung).

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 10 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Bewertungstag mindestens 15 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Anhang

Gemäß Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 der EU-Verordnung darf in Geldmarktinstrumente folgender Verwaltungen, Institutionen und Organisationen bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg- Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein- Westfalen
- Rheinland- Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen- Anhalt
- Schleswig- Holstein
- Thüringen

Europäische Union

Als EU- Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Schweden

Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Norwegen

Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Schweiz

Als internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:

- European Stability Mechanism (ESM)
- European Investment Bank (EIB)
- European Bank for Reconstruction and Development
- Council of Europe Development Bank
- International Bank for Reconstruction and Development

ODDO BHF Asset Management GmbH

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
Postfach 105354, 40044 Düsseldorf

Telefon: (0211) 23924-01

Zweigstelle Frankfurt am Main
Gallusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 110761, 60042 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 92050-0

Telefax: (069) 92050-103

Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital:
10,3 Mio. EUR

Gesellschafter von ODDO BHF Asset Management
GmbH ist zu 100 % die ODDO BHF SE

Registergericht: Düsseldorf, HRB 11971



VERWAHRSTELLE

The Bank of New York Mellon SA/NV,
Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49
60327 Frankfurt am Main

Haftendes Eigenkapital:
3,2 Mrd. EUR

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nicolas Chaput

Sprecher
Zugleich Président der ODDO BHF Asset Management SAS

Dr. Stefan Steurer

Bastian Hoffmann

Zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats der ODDO
BHF Asset Management Lux

AUFSICHTSRAT

Werner Taiber

Vorsitzender

Düsseldorf, Vorsitzender des Aufsichtsrats der ODDO BHF
SE, Frankfurt am Main

Noémie Ellezam

Paris, Chief Marketing and Data Officer der ODDO BHF
SCA, Paris

Christophe Tadié

Frankfurt am Main, Vorstand der ODDO BHF SE, Frankfurt
am Main und der ODDO BHF SCA, Paris

Dr. Alexander Ilgen

Frankfurt am Main, Vorstand der ODDO BHF SE, Frankfurt
am Main und der ODDO BHF SCA, Paris

Thomas Seale

Luxemburg, Unabhängiger Aufsichtsrat

Olivier Marchal

Suresnes, Vorsitzender von Bain & Company France, Paris
und Vorsitzender des Aufsichtsrats der ODDO BHF SCA,
Paris

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Money Market

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 529900TTV3XS9FEXY745

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

☐ ☐ ☐ Ja	☐ ☒ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N/A ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N/A	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0,0% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds fördert: (1) die Anpassung an den Klimawandel (d.h. die Reduzierung der CO₂-Emission); (2) das Naturkapital (d.h. den Schutz der biologischen Vielfalt und die Verringerung von Umweltschäden) und (3) die Menschenrechte und das Humankapital (d.h. Gesundheit und Sicherheit, die Entwicklung des Humankapitals, Arbeitsmanagement, Beziehungen zu den Gemeinden, Schutz der Privatsphäre und Datensicherheit sowie Produktsicherheit und -qualität) durch eine Kombination aus Ausschlusskriterien und einem externen ESG-Score von MSCI, welche die Berücksichtigung dieser ökologischen und sozialen Merkmale widerspiegelt.

Dies erfolgt durch einen Ansatz, der sich in zwei Stufen unterteilen lässt:

1. Stufe: Ausschlüsse

Der Fonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak, nicht konventionelle Waffen und nicht konventionelles Öl und Gas. Zudem führt ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index bei Wertpapieren von Staaten, welche für den Fonds erworben werden sollen (Direktinvestment), zu einem Ausschluss.

2. Stufe: ESG-Score

Der ESG-Score der Wertpapiere, welche dem Fonds zugeführt werden sollen, wird berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis der ESG-Scores des Datenanbieters MSCI Research. MSCI verwendet eine Methodik, bei der Emittenten je nach ihrer Fähigkeit, die für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Risiken und Chancen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bewältigen, einen branchenbezogenen Score zwischen 0 (schlechteste der Branche) und 10 (beste der Branche) erhalten. Insbesondere werden die oben genannten ökologischen und

sozialen Merkmale von MSCI analysiert: (1) die Anpassung an den Klimawandel (CO₂-Emissionen, Anfälligkeit für den Klimawandel, Chancen im Bereich sauberer Technologien und erneuerbarer Energien), (2) Naturkapital (Biodiversität und Landnutzung, Rohstoffversorgung und Wasserstress) und (3) Menschenrechte und Humankapital (Gesundheit und Sicherheit, Entwicklung des Humankapitals, Personalmanagement, Beziehungen zu den Gemeinden, Datenschutz und Datensicherheit, Produktsicherheit und -qualität). MSCI vergibt neben den oben beschriebenen ESG-Scores für Emittenten auch ESG-Scores für Fonds.

Für den Fall, dass ein Emittent keinen MSCI ESG-Score aufweist, bestehen zwei Möglichkeiten:

- entweder kann der ESG-Score zugrunde gelegt werden, welcher von der Gesellschaft dem betroffenen Wertpapier des Emittenten zugewiesen wurde oder
- die Gesellschaft kann, wenn sie den Wertpapieren des betreffenden Emittenten keinen ESG-Score zugewiesen hat, einen Ersatz-ESG-Score erstellen, der unter anderem durch einen Durchschnitt definiert wird, der auf den ESG-Scores von MSCI nach Tätigkeitsbereich, Unternehmensgröße und dem Sitz des Emittenten basiert. Die Verwendung dieses Ersatz-Scores wird beendet, wenn MSCI ESG Research einen eigenen ESG-Score für den betreffenden Emittenten erstellt oder wenn ein ESG-Score von der Gesellschaft vergeben wird.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft ein von MSCI bereitgestelltes ESG-Scoring überprüfen. Diese Überprüfung wird vom ESG-Team durchgeführt und kann dazu führen, dass das MSCI ESG-Scoring durch einen neuen internen ESG-Score ersetzt wird.

Die ESG-Scores beeinflussen die Portfoliostruktur des Fonds, welcher einen besseren gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als sein ESG-Anlageuniversum erzielen möchte. Im Falle einer Verschlechterung der ESG-Scores der Wertpapiere in die der Fonds investiert oder einer Änderung der ESG-Scoring-Methodik, die sich auf den durchschnittlichen ESG-Score des Fonds auswirkt, wird der durchschnittliche ESG-Score des Fonds unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und der Marktbedingungen wieder auf ein Niveau über dem des Anlageuniversums gebracht.

Mindestens 90 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände – über einen ESG-Score. Der Fokus liegt auf Emittenten mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung.

Es wurde kein Referenzindex festgelegt, um die Erreichung der mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu bestimmen.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der Merkmale verwendet:

- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Fonds zur Bewertung der Erreichung ökologischer, sozialer und governance-bezogener Merkmale;
- Mindestens 90 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen - unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände - über einen ESG-Score.

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Für den Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHADET?

Für den Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?

In der Verordnung (EU) 2020/852 sind bestimmte Bereiche definiert, die wesentlich nachteilige Auswirkungen haben können ("PAI").

Der Fondsmanager wendet Vorhandelsregeln für folgende PAIs an:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0 % Toleranz) und
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0 % Toleranz).

Darüber hinaus berücksichtigen die ESG-Scores von MSCI ESG Research Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, wenn die Erhebung zusätzlicher PAI-Daten für Unternehmen und staatliche Emittenten den ESG-Score unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst für Unternehmen, sofern Daten verfügbar sind, die Überwachung von Treibhausgasemissionen (PAI 1), den CO₂-Fußabdruck (PAI 2), die Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9), Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), das unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (PAI 12) sowie die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei Emittenten aus dem Staatssektor kann dies insbesondere auch die Intensität der Treibhausgasemissionen umfassen (PAI 15). Dennoch legt die Gesellschaft für diese anderen PAIs, außer den im ersten Absatz genannten, keine spezifischen Ziele oder Kontrollregeln fest.

Weitere Informationen zu den MSCI ESG-Scores: <https://www.msci.com/data-and-analytics/sustainabilitysolutions/esg-ratings>

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Für den Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Die Gesellschaft stellt jedoch sicher, dass auf die Investitionen des Fonds die Ausschlussliste des UN Global Compact (UNGC) sowie die Ausschlussliste für Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen angewendet wird, wie in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

☒ Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") berücksichtigt der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert. Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entweder durch Vorhandelsausschlüsse oder durch die Integration von ESG-Scores, die Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem auf der Grundlage von Daten über wesentlich nachteilige Auswirkungen widerspiegeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR verfügbar.

☐ Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Ziel einer Anlage im ODDO BHF Money Market ist es, an der Wertentwicklung der Geldmärkte zu partizipieren und einen stetigen Wertzuwachs zu erzielen. Der Fonds ist ein Geldmarktfonds, welcher aktiv in eine Mischung von Geldmarktinstrumenten investiert. Der Fonds investiert dazu vor allem in Geldmarktinstrumente, Pfandbriefe, Covered Bonds und variabel oder festverzinsliche Schuldverschreibungen und Anleihen öffentlicher Aussteller vorwiegend aus der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögenswerte beträgt maximal 90 Tage. Währungsrisiken werden durch die ausschließliche Anlage in Euro nicht eingegangen. Die Auswahl der Anlagen beruht auf der Einschätzung unserer Kapitalmarktexperten, welche insbesondere auf eine hohe Kreditwürdigkeit der Schuldner achten. Die im Portfolio gehaltenen Vermögensgegenstände müssen bei Erwerb ein Mindestrating von AA- oder besser, einer anerkannten Ratingagentur oder ein gleichwertiges Rating aufweisen. Ersatzweise kann auch das Emittentenrating herangezogen werden. Derivategeschäfte werden für den Fonds nicht abgeschlossen. Das Fondsmanagement orientiert sich an keinem Vergleichsmaßstab, sondern selektiert aktiv anhand des makroökonomischen Umfelds eine Länder- und Branchenauswahl. Mit fallweiser Unterstützung einer quantitativen und/oder qualitativen Analyse wird eine Bonitätsanalyse der aussichtsreichsten Emittenten für das Portfolio vorgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten analysiert und Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei der Anlageentscheidung zugrunde gelegt sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Das ESG-Anlageuniversum des Fonds besteht aus Bestandteilen des ICE BofA 0-1 Year Euro Broad Market Index und des ICE BofA Euro Treasury Bill*. Emittenten mit einem Kreditrating unter AA- werden jedoch nicht berücksichtigt. Der Fondsmanager kann auch in jeden in Frage kommenden Emittenten investieren, der nicht Bestandteil des ESG-Anlageuniversums ist und der Anlagestrategie des Fonds entspricht.

Dies erfolgt durch einen Ansatz, der sich in zwei Stufen unterteilen lässt:

1. Stufe: Ausschlüsse

Der Fonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak, nicht konventionelle Waffen und nicht konventionelles Öl und Gas. Zudem führt ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index bei Wertpapieren von Staaten, welche für den Fonds erworben werden sollen (Direktinvestment), zu einem Ausschluss.

2. Stufe: ESG-Score

Der ESG-Score der Wertpapiere, welche dem Fonds zugeführt werden sollen, wird berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis der ESG-Scores des Datenanbieters MSCI Research. MSCI verwendet eine Methodik, bei der Emittenten je nach ihrer Fähigkeit, die für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Risiken und Chancen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bewältigen, einen branchenbezogenen Score zwischen 0 (schlechteste der Branche) und 10 (beste der Branche) erhalten. Insbesondere werden die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale von MSCI analysiert: (1) die Anpassung an den Klimawandel (CO₂-Emissionen, Anfälligkeit für den Klimawandel, Chancen im Bereich sauberer Technologien und erneuerbarer Energien), (2) Naturkapital (Biodiversität und Landnutzung, Rohstoffversorgung und Wasserstress) und (3) Menschenrechte und Humankapital (Gesundheit und Sicherheit, Entwicklung des Humankapitals, Personalmanagement, Beziehungen zu den Gemeinden, Datenschutz und Datensicherheit, Produktsicherheit und -qualität). MSCI vergibt neben den oben beschriebenen ESG-Scores für Emittenten auch ESG-Scores für Fonds.

Für den Fall, dass ein Emittent keinen MSCI ESG-Score aufweist, bestehen zwei Möglichkeiten:

- entweder kann der ESG-Score zugrunde gelegt werden, welcher von der Gesellschaft dem betroffenen Wertpapier des Emittenten zugewiesen wurde oder
- die Gesellschaft kann, wenn sie den Wertpapieren des betreffenden Emittenten keinen ESG-Score zugewiesen hat, einen Ersatz-ESG-Score erstellen, der unter anderem durch einen Durchschnitt definiert wird, der auf den ESG-Scores von MSCI nach Tätigkeitsbereich, Unternehmensgröße und dem Sitz des Emittenten basiert. Die Verwendung dieses Ersatz-Scores wird beendet, wenn MSCI ESG Research einen eigenen ESG-Score für den betreffenden Emittenten erstellt oder wenn ein ESG-Score von der Gesellschaft vergeben wird.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft ein von MSCI bereitgestelltes ESG-Scoring überprüfen. Diese Überprüfung wird vom ESG-Team durchgeführt und kann dazu führen, dass das MSCI ESG-Scoring durch einen neuen internen ESG-Score ersetzt wird.

Die ESG-Scores beeinflussen die Portfoliostruktur des Fonds, welcher einen besseren gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als sein ESG-Anlageuniversum erzielen möchte. Im Falle einer Verschlechterung der ESG-Scores der Wertpapiere in die der Fonds investiert oder einer Änderung der ESG-Scoring-Methodik, die sich auf den durchschnittlichen ESG-Score des Fonds auswirkt, wird der durchschnittliche ESG-Score des Fonds unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und der Marktbedingungen wieder auf ein Niveau über dem des Anlageuniversums gebracht.

Mindestens 90 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände – über einen ESG-Score. Der Fokus liegt auf Emittenten mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung.

Alle für den Fonds erworbenen Direktinvestitionen unterliegen den für den Fonds geltenden Mindestausschlüssen, die ein Mindestmaß an ökologischem oder sozialem Schutz gewährleisten. Es findet jedoch keine Durchschau durch einzelne Finanzinstrumente statt (keine Durchschau auf Vermögensanlagen eines Zielfonds oder von Zertifikaten).

**ICE BofA 0-1 Year Euro Broad Market Index und des ICE BofA Euro Treasury Bill sind eingetragene Marken von ICE Data Indices LLC.*

WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie stellen sicher, dass die Investitionen mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die verbindlichen Elemente sind:

- Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Fonds zur Bewertung der Erreichung ökologischer, sozialer und governance-bezogener Merkmale;
- Der Fonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddobhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak, nicht konventionelle Waffen und nicht konventionelles Öl und Gas. Zudem führt ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index bei Wertpapieren von Staaten, welche für den Fonds erworben werden sollen (Direktinvestment), zu einem Ausschluss.;
- Mindestens 90 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände – über einen ESG-Score.

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VON DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Der Fondsmanager berücksichtigt extra-finanzielle Kriterien durch einen Selektivitätsansatz. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Anlagen auf Grundlage der durchgeführten ESG-Analyse und der ESG-Scores, ohne dafür einen Mindestsatz festzulegen.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

Die Responsible Investment Policy von ODDO BHF Asset Management beschreibt unsere Definition und Bewertung dessen, was gute Governance-Praktiken ("Unternehmenspraktiken") ausmacht. Gute Unternehmensführungspraktiken können anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden, darunter Maßnahmen und Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, Vergütungspolitik für Führungskräfte, Aktionärsstruktur, Qualität der Finanzkommunikation und Unternehmensethik.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Mindestens 75 Prozent des Nettoinventarwertes des Fonds sind auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.

Der Fonds kann auch bis zu 25 Prozent seines Nettoinventarwertes in "Andere Investitionen", wie unten definiert, halten, die die übrigen Investitionen des Finanzprodukts umfassen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Es gibt keine Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen, für taxonomiekonforme Investitionen und andere ökologisch oder sozial ausgerichtete Investitionen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

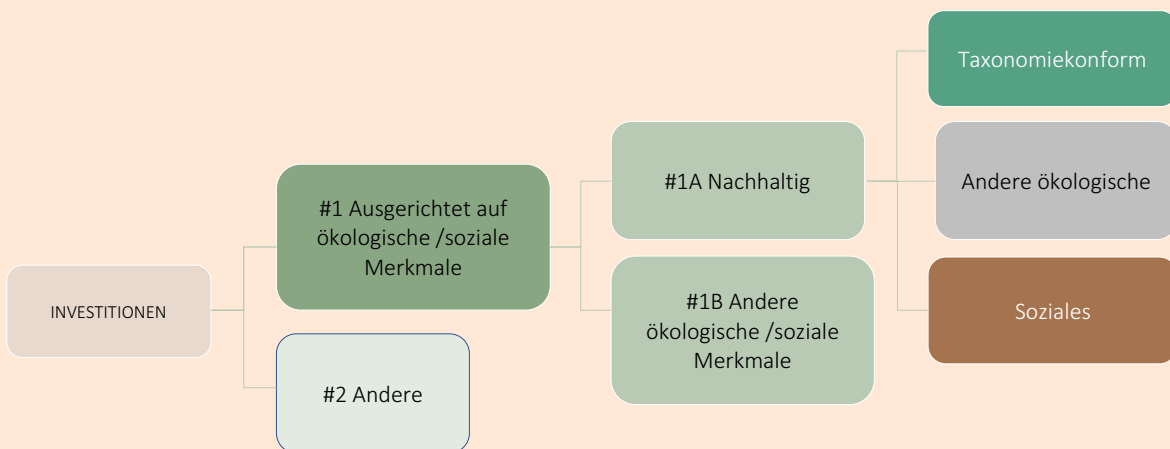
Mindestens 90 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände – über einen ESG-Score.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-**Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-**Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-**Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORbenen ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Für den Fonds werden keine Derivategeschäfte getätigt.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Für den Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Der Mindestanteil beträgt 0 Prozent. Eventuelle Taxonomiedaten, die in die dem Fondsmanagement zugrundeliegenden Analysen einfließen, werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Die Daten werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen für Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE¹ INVESTIERT?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In der Kernenergie

☒ Nein

Der Fondsmanager analysiert die Portfoliositionen nach ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und fossiles Gas sind für den Fonds nicht ausgeschlossen. Eine Mindestquote von Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und/oder fossilem Gas, die der Taxonomie entsprechen, ist für den Fonds jedoch nicht vorgesehen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

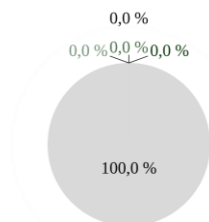
Ermöglichende Tätigkeiten, wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

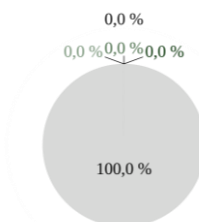
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 32,6% der Gesamtinvestition wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, aber der Fonds könnte solche Investitionen haben.



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Für den Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Es gibt keinen Mindestanteil.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Für den Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Es gibt keinen Mindestanteil.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel, Derivate, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zielfonds und sonstige Investitionen, für welche keine ESG-Daten und ESG-Scores verfügbar sind. Alle für den Fonds erworbenen Direktinvestitionen unterliegen den für den Fonds geltenden Mindestausschlüssen, die ein Mindestmaß an ökologischem oder sozialem Schutz gewährleisten. Es findet jedoch keine Durchschau statt (keine Durchschau auf Vermögensanlagen eines Zielfonds oder von Zertifikaten).



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Fonds wurde kein spezifischer Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORbenen ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

N/A

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

N/A

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

N/A

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGEGEHEN WERDEN?

N/A



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Einrichtung für Anleger in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung gemäß Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die:

Deutsche Bank AG, Filiale Wien
Fleischmarkt 1
1010 Wien
E-Mail: wm.austria@db.com

Zeichnungs-, Zahlungs- und Rücknahmeaufträge für diese Fonds können bei der Deutsche Bank, Wien, eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und der Verwahrstelle vornehmen. Weitere Informationen hierzu sind ebenfalls dort erhältlich.

Die jeweilige aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts inklusive der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Deutsche Bank, Wien, kostenfrei erhältlich; dort kann auch in sonstige Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.

ODDO BHF ASSET MANAGEMENT GMBH

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 23924-01
www.am.oddo-bhf.com



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT